

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

15.04.2026

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe eingetragener Verein (e. V.) setzt sich seit über 65 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 112.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) Stellung nehmen zu dürfen. Außerdem bedankt sie sich für die Einladung zur Anhörung am 27. März 2026.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass das BMBFSFJ mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel des Koalitionsvertrags der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung der Ergebnisse des umfangreichen Beteiligungsprozesses aus der letzten Legislaturperiode aufgreift. Trotz des – auch im Namen des Gesetzes ersichtlichen – Fokus auf eine Strukturreform, sollen hiermit wichtige Weichen für die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden.

Hierzu greift der Entwurf zahlreiche Ansätze aus dem vorangegangenen Referenten- und Regierungsentwurf auf und enthält Regelungen, die geeignet sind, Familien von Kindern mit Behinderung zu entlasten. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erkennt dabei ausdrücklich die Bemühungen des Ministeriums an und ist sich zugleich der erheblichen politischen Herausforderungen sowie der bestehenden Widerstände auf Länderebene bewusst.

In der Gesamtbewertung enthält der Gesetzentwurf aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sowohl positive als auch kritische Aspekte. Positiv hervorzuheben ist die grundsätzliche Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine weitere gesetzliche Neuerung, die Familien von Kindern mit Behinderung entlasten wird, stellt die Kostenfreiheit für ambulante Leistungen dar. Dies ist ein Fortschritt für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, der ausdrücklich zu begrüßen ist. Es ermöglicht jungen Menschen mit Behinderung, Assistenzleistungen, insbesondere Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 35f SGB VIII-E, in Freizeit- und anderen Lebensbereichen ungehindert in Anspruch zu nehmen.

Daneben besteht an zentralen Punkten Nachbesserungsbedarf. Es ist erforderlich, die identifizierten Defizite im weiteren Gesetzgebungsverfahren gezielt zu beseitigen. Hierzu gehören:

1. Die individuellen Rechtsansprüche und Leistungen müssen trotz des Angebotes der infrastrukturellen Bildungsassistenz rechtsicher geregelt und durchsetzbar sein (Punkt C).

2. Es müssen verständliche und anwender*innenfreundliche Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzung für die Leistungen der Eingliederungshilfe geschaffen werden (Punkt D).
3. Für Leistungserbringer ambulanter Leistungen muss ein Anspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 78a SGB VIII geregelt sein (Punkt E).
4. Bei Leistungen an junge Volljährige sind die Eltern junger Volljähriger nicht zu den Kosten heranzuziehen (Punkt F).
5. Die Möglichkeit, Aufgaben im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen (§ 85 Absatz 5 SGB VIII-E), muss befristet werden (Punkt G).
6. Die Gerichtsbarkeit ist für alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialgerichtsbarkeit zu überführen, mindestens aber ist eine Rechtswegspaltung bezüglich der einzelnen Hilfen sowie Leistungen und zwischen leistungsberechtigten Personen nach dem SGB VIII und dem SGB IX zu vermeiden (Punkt H).

Von zentraler Bedeutung sind darüber hinaus die finanziellen Rahmenbedingungen. Die angespannte Haushaltslage setzt enge Grenzen und wird sich absehbar nicht grundlegend verändern. Die veranschlagten Kosten für den Umstellungsprozess in Höhe von 36,4 Millionen Euro sowie die zugrunde liegenden Annahmen zu den Einsparpotenzialen sind daher kritisch zu hinterfragen. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe erscheinen die Kostendämpfungs- und Einsparungseffekte begrenzt, da es sich um individuelle, bedarfsorientierte Leistungen handelt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält das mit dem Gesetz eingeführte Angebot der infrastrukturellen Bildungsassistenz für richtig. Es enthält Potenzial sowohl im Hinblick auf die Entwicklung inklusiver Angebote als auch im Hinblick auf die Kosten. Ebenso kann es zu Entstigmatisierungen beitragen. Allerdings werfen die diesbezüglichen Regelungen im Gesetzesentwurf viele offene Fragen und Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis auf, die es im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beantworten und zu beseitigen gilt. Es muss sichergestellt werden, dass der individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe trotz dieses Infrastrukturangebotes bei entsprechenden Bedarfen rechtssicher und ohne erhebliche Hürden durchgesetzt werden kann. Ebenso bedürfen der Aufbau, aber auch der fortlaufende Betrieb eines solchen Angebotes erhebliche Ressourcen; insbesondere personeller Art für die zum Gelingen notwendige Kommunikation zwischen allen beteiligten Akteuren, um ein möglichst bedarfsdeckendes

Infrastrukturangebot vorhalten zu können. Es erscheint zwar möglich, mit einem Infrastrukturangebot den Zuwachs bei den jährlichen Kostensteigerungen bremsen zu können, wie es die Gesetzesbegründung annimmt (Seite 74). Jedoch erscheint fraglich, ob der Zuwachs in der dargestellten Höhe reduziert und – wie erhofft – schlussendlich auch eine Reduzierung der absoluten Kosten erreicht werden kann, ohne dass sich dies negativ auf die Teilhabe junger Menschen auswirkt.

Der Gesetzesentwurf darf nicht zu einem Kostensenkungsinstrument zulasten der jungen Menschen mit (drohender) Behinderung werden. Maßstab muss trotz aller Kostendämpfungs- und Einsparzielen immer eine bedarfsdeckende und qualitativ hochwertige Leistungserbringung bleiben.

Leitend für die weitere Ausgestaltung des Gesetzes muss daher sein, dass Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit Behinderung sowie ihre Familien die Leistungen erhalten, die sie tatsächlich benötigen. Maßstab hierfür sind bedarfsdeckende Leistungen in allen relevanten Lebensbereichen der jungen Menschen.

B. Stellungnahme im Einzelnen:

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Orientierung ist aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich, zu welchen Punkten sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. im Folgenden äußern wird. Aufgrund der Stellungnahmefrist bezüglich dieses großen Reformpakets behält sie sich vor, im laufenden Prozess weitere Ergänzungen vorzunehmen und einzubringen.

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	2
B. Stellungnahme im Einzelnen:.....	4
C. Infrastrukturelle Bildungsassistenz und Planung infrastrukturelle Bildungsassistenz (§ 35d Absatz 4, § 35f Absatz 4 SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E).....	7
1. Neues Angebot.....	7
2. Bewertung	8
3. Problematische Punkte	9
a. Bedarfsdeckende Individualansprüche bisher nicht ausreichend sichergestellt	9
b. Spezialeinrichtungen vermeiden	10
c. Einzelhilfe – Leistungserbringung.....	11

4.	Vorschlag	11
a.	Infrastrukturangebot als Angebot sui generis.....	11
b.	Antrag löst individuelle Hilfe- und Leistungsplanung aus	12
c.	Keine pauschale Ablehnung einer Einzelhilfe mit Verweis auf Infrastrukturangebot	12
d.	Wissenschaftliche Evaluation.....	12
5.	Planung infrastruktureller Bildungsassistenz.....	13
a.	Föderale Strukturen verhindern bundeseinheitliche Planungsstandards	14
b.	Fachlichkeit der Assistenz im Rahmen des Infrastrukturangebotes	15
c.	Steuerungskreise oder auch andere kommunikative Formate sind zu etablieren.....	16
D.	Leistungen zu Entwicklung, zur Erziehung und zu Teilhabe	17
1.	§ 27 Absatz 1 SGB VIII-E: Gemeinsame Zielsetzung	17
2.	§ 27 Absatz 3, 4 und 5 SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe	18
a.	Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllen können	19
b.	Keine Beibehaltung des Wesentlichkeitskriteriums.....	20
c.	Eignung und Notwendigkeit sind etwas anderes als die Wesentlichkeit ..	21
d.	Eingliederungshilferechtliches Verständnis von Eignung und Notwendigkeit .	22
e.	Formulierungsvorschlag für § 27 Absatz 3 SGB VIII-E.....	23
f.	§ 27 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E: Was sind andere Leistungen der Eingliederungshilfe?.....	24
3.	§ 27 Absatz 6 SGB VIII-E: Ausgestaltung als Anspruchsnorm?	24
E.	Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung bei ambulanten Leistungen	25
1.	Gefahr des Wegfalls wesentlicher Strukturen und Angebote.....	25
2.	Verlust der Schiedsstellenfähigkeit	26
3.	Leistungserbringer ambulanter Leistung müssen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben	27
F.	Kostenheranziehung	28
1.	Kostenfreiheit für ambulante Leistungen.....	28
2.	Ambulante Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie heilpädagogische Leistungen	28
3.	Wichtige Grundsätze werden nicht übernommen.....	30
4.	Heranziehung des Kindergeldes bei jungen Volljährigen.....	31

G. § 85 Absatz 5 SGB VIII-E: Länderöffnungsklausel	33
1. Übertragung auf überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	33
2. Übertragung auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts	34
a. Keine Befristung der Länderöffnungsklausel	34
b. Umstellungsprozesse sind dennoch erforderlich	34
c. Eine Schnittstelle bliebe	35
H. Rechtswegzuständigkeit	35
1. Entwurf enthält keine Regelung zur Rechtswegzuständigkeit	35
2. Sozialgerichtsbarkeit sollte zuständig sein	36
I. Wichtige Grundsätze in einem inklusiven SGB VIII	38
1. § 1 Absatz 1 SGB VIII-E: Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe	38
2. § 5 SGB VIII-E: Wunsch und Wahlrecht.....	39
3. § 10a Absatz 2 SGB VIII-E: Erweiterung der Beratungspflichten	41
J. Leistungskataloge.....	42
1. § 35a SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe	42
a. § 35a Absatz 1 SGB VIII-E	42
b. § 35a Absatz 3 und 4 SGB VIII-E: Leistungsarten und Kombinationsmöglichkeiten	43
c. § 35a Absatz 4 SGB VIII-E: Auswahl inklusiver Angebote	44
d. Verweis auf § 27 Absatz 4 SGB VIII ist entfallen.....	47
2. § 35c SGB VIII-E: Früherkennung und Frühförderung	47
K. Hilfe- und Leistungsplanung	48
1. Antragserfordernis	48
2. § 36 Absatz 1 SGB VIII-E: Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung.....	48
3. § 36 Absatz 3 SGB VIII-E: Beratungsanspruch.....	49
4. § 36a SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplan	50
a. Beteiligung von Eltern mit Behinderung.....	50
b. Textform	50
5. § 36b SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplankonferenz.....	51
6. §§ 38 fortfolgend SGB VIII-E: Bedarfsfeststellung und -instrumente.....	52
a. Beibringung geeigneter Unterlagen	52
b. Was bedeutet Beteiligung?.....	52

c. Instrumente der Bedarfsfeststellung	52
L. Leistungserbringer und Leistungserbringungsrecht	53
1. § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII-E: Betriebserlaubnis.....	53
2. § 75 Absatz 2 SGB VIII-E: Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe	55
3. § 78b SGB VIII-E: Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts	55
a. Tarifliche Bezahlung	55
b. § 78b Absatz 4 SGB VIII-E: Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch	56
M. § 109 SGB VIII-E: Übergangsregelung	56
1. Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und	
Leistungsbescheide	56
2. Lücke bei ambulanten Leistungen	57
N. Junge unbegleitete Minderjährige.....	58

C. Infrastrukturelle Bildungsassistenz und Planung infrastrukturelle Bildungsassistenz (§ 35d Absatz 4, § 35f Absatz 4 SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E)

1. Neues Angebot

Mit dem Referentenentwurf soll sowohl im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§ 27a Absatz 5 SGB VIII-E) als auch der Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35d Absatz 4 und § 35f Absatz 4 SGB VIII-E) ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E (sogenannte infrastrukturelle Bildungsassistenz) eingeführt werden. Nachfolgend setzt sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lediglich mit dem infrastrukturellen Angebot für junge Menschen mit Behinderung auseinander.

Die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung in Kitas (§ 35f Absatz 4 SGB VIII-E) sowie in Schulen und Hochschulen (§ 35d Absatz 4 SGB VIII-E) soll durch ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E gewährt werden, für das die Regelungen der Hilfe- und Leistungsplanung keine Anwendung finden. Der individuelle Anspruch eines jungen Menschen mit Behinderung auf Leistungen zur Teilhabe in Kitas, Schulen und Hochschulen werde – so die Gesetzesbegründung – durch dieses Infrastrukturangebot grundsätzlich erfüllt. Nur ausnahmsweise soll der junge Mensch mit Behinderung einen Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form einer individuellen Anleitung/Begleitung (Einzelhilfe) haben, wenn der Bedarf mit dem Infrastrukturangebot nicht gedeckt werden kann.

Der Gesetzgeber verfolgt damit mehrere Ziele: Durch die Verlagerung der Bedarfsermittlung/-feststellung auf die strukturelle Ebene (§ 80a SGB VIII-E) sollen einzelfallbezogene Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich entlastet werden. Auch für die jungen Menschen entfällt dadurch eine aufwendige Bedarfsermittlung/-feststellung. Infrastrukturangebote sollen Inklusion fördern und zu einer Entstigmatisierung von jungen Menschen mit Behinderung in den genannten Bildungseinrichtungen beitragen.

2. Bewertung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. steht infrastrukturellen Angeboten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, da die momentane Praxis zeigt, dass insbesondere die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung in der Schule derzeit nicht in der Fläche und in der erforderlichen Qualität gewährleistet ist. Kinder werden teilweise vom Unterricht kurzfristig ausgeschlossen oder nur teilweise beschult, weil beispielsweise vor Ort nicht genug Schulbegleitungen vorhanden sind oder die bewilligte Schulbegleiter*in erkrankt ist.

Das derzeitige System muss daher angepasst werden, damit der Besuch von Schule, aber auch Kita und Hochschule für junge Menschen mit Behinderung uneingeschränkt möglich ist und ihre behinderungsbedingten Bedarfe dort gedeckt werden.

In erster Linie sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Länder in der Pflicht, ihre Bildungseinrichtungen (Kita, Schule, Hochschule) inklusiv auszugestalten. Aufgrund des föderalen Systems hat der Bundesgesetzgeber hierauf jedoch keinen Einfluss und es ist momentan nicht absehbar, wann die Länder dieser Verantwortung nachkommen werden.

Bis dahin ist es unabdingbar, dass die vom Regelsystem nicht gedeckten behinderungsbedingten Bedarfe weiterhin über Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Infrastrukturelle Angebote sind dabei eine Möglichkeit, Inklusion in den genannten Bildungseinrichtungen zu fördern und einer Stigmatisierung der jungen Menschen entgegenzuwirken. Auch fachlich ist es sinnvoll, gerade in Kita und Schule die Anzahl von Assistenzpersonen auf das für die Kinder notwendige Maß zu begrenzen. Überdies bieten infrastrukturelle Angebote die Chance einer besseren Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Bildungspersonal der Schule.

Mit dem infrastrukturellen Angebot nach § 80a SGB VIII-E schafft der Bundesgesetzgeber zudem erstmals eine rechtliche Grundlage für die Einbeziehung der für Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden in die Planung sowie die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen

verantwortlichen Stellen an den Kosten der Infrastrukturangebote. Für Letzteres bedarf es allerdings aufgrund der föderalen Struktur entsprechender landesrechtlicher Regelungen, weshalb abzuwarten bleibt, inwieweit sich die in den Ländern zuständigen Behörden einigen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sieht daher in einem Infrastrukturangebot Chancen für mehr Inklusion und vor allem verlässlichere Leistungsstrukturen für jungen Menschen mit Behinderung. Allerdings kommt es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung eines solchen Angebotes an. Die zur Diskussion gestellten Regelungen sind aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bisher nicht geeignet, bedarfsdeckende Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zu garantieren. Daher besteht noch Überarbeitungsbedarf.

3. Problematische Punkte

a. Bedarfsdeckende Individualansprüche bisher nicht ausreichend sichergestellt

Oberstes Prinzip muss es sein, dass junge Menschen mit Behinderung weiterhin einen Individualanspruch auf bedarfsdeckende Leistungen der Eingliederungshilfe in Kita, Schule und Hochschule haben.

Die geplanten Regelungen sichern dieses Prinzip aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. jedoch bisher nicht in ausreichendem Maße ab, da das Verhältnis zwischen Infrastrukturleistung und Einzelhilfe nicht hinreichend klar geregelt ist. Unter Heranziehung der dargestellten Gesetzesbegründung ist zu befürchten, dass Jugendämter die jungen Menschen mit Behinderung zukünftig immer erst auf das Infrastrukturangebot verweisen werden, ohne zu prüfen, ob dies im Einzelfall tatsächlich bedarfsdeckend ist. § 35d Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E stellt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. keinen ausreichenden Schutz dar, da die Norm lediglich das Ergebnis formuliert, dass für den Fall, dass das Infrastrukturangebot nicht bedarfsdeckend ist, eine Einzelhilfe zu bewilligen ist. Nicht transparent geregelt ist, wann das Jugendamt eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung vornehmen muss, inwieweit junge Menschen mit Behinderung dies beanspruchen können und wie sie dies letztlich durchsetzen könnten.

Ein Kernproblem liegt aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. darin, dass sowohl das Infrastrukturangebot als auch die Einzelhilfe eine Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 35d SGB VIII-E) darstellen, so dass nach der derzeitigen Formulierung des § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E davon auszugehen ist, dass allein der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung keine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung auslösen würde. Offen bleibt, ob es ausreicht, wenn der junge Mensch mit

Behinderung Einzelhilfe nach § 35d Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E beantragt oder ob hierfür die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich ist, damit das Jugendamt eine individuelle Bedarfsermittlung durchführen muss.

Durch die unklare Formulierung der Regelung ist nicht ausgeschlossen, dass auch junge Menschen mit Behinderung, für die ein Infrastrukturangebot offensichtlich nicht bedarfsdeckend ist, zunächst Leistungen der Eingliederungshilfe in Form des Infrastrukturangebotes in Anspruch nehmen müssten.

Die Akzeptanz eines Infrastrukturangebotes hängt daher entscheidend davon ab, wie das System mit jungen Menschen mit Behinderung umgeht, bei denen Zweifel bestehen, ob ihre Bedarfe durch das Infrastrukturangebot gedeckt werden können. Die jungen Menschen und ihre Familien brauchen die Gewissheit, dass der Träger der Jugendhilfe zügig eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung durchführt, sobald ein entsprechender Antrag auf Einzelhilfe gestellt worden ist. Zudem kann es nicht Aufgabe des jungen Menschen mit Behinderung sein, nachzuweisen, dass das Infrastrukturangebot, das an der von ihm besuchten Bildungseinrichtung installiert worden ist, seine Bedarfe deckt. Vielmehr ist dies Aufgabe des Jugendhilfeträgers. Dieser muss verpflichtet sein, einzelfallbezogen zu begründen, warum das konkrete Infrastrukturangebot ausreichend ist. Hierfür muss er auch die konkreten Parameter des Infrastrukturangebotes einbeziehen und mit dem individuellen Bedarf des jeweiligen jungen Menschen in Abgleich bringen (unter anderem: Wieviel Assistenzpersonen sieht das Infrastrukturangebot vor? Welche Qualifikation haben sie? Wie viele Personen nutzen derzeit die Unterstützung durch das Infrastrukturangebot und wie hoch ist deren Bedarf?). Zudem muss sichergestellt sein, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf innerjährliche Veränderungen im Rahmen des Infrastrukturangebotes (zum Beispiel längerer Ausfall von Mitarbeitenden, Zahl der Leistungsberechtigten in der Bildungseinrichtung und/oder deren Bedarfe steigen innerjährlich) zeitnah von Amts wegen reagiert und bei Bedarf eine neue Hilfe- und Leistungsplanung durchführt, um festzustellen, ob durch die veränderten Rahmenbedingungen eine Einzelhilfe erforderlich geworden ist.

b. Spezialeinrichtungen vermeiden

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. besteht die Möglichkeit, dass vor allem in kleinen Kommunen nicht an jeder Bildungseinrichtung ein Infrastrukturangebot vorgehalten werden wird. Daraus darf sich für die jungen Menschen mit Behinderung jedoch kein Zwang ergeben, nur noch Bildungseinrichtungen mit Infrastrukturangebot in Anspruch nehmen zu dürfen. Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung, ein Anspruch auf Einzelhilfe bestehe auch dann, wenn kein Infrastrukturangebot vorgehalten werde. Dies ergibt sich jedoch zum einen nicht eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut. Zum anderen muss klargestellt

werden, dass dies auch dann gilt, wenn andere Bildungseinrichtungen mit Infrastrukturangeboten zur Verfügung stünden, die jungen Menschen sich jedoch entsprechend der ihnen nach den (schul-)rechtlichen Regelungen zustehenden Wahlmöglichkeiten für einen anderen Lernort entschieden haben.

c. Einzelhilfe – Leistungserbringung

Fraglich ist zudem, wie sich die Leistungserbringungslandschaft im Bereich Schulbegleitung/Assistenzleistung in Kindertagesstätten durch die geplanten Infrastrukturangebote verändern wird. Wird es sie weiterhin in ausreichendem Umfang geben, damit junge Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Einzelhilfe haben, auf entsprechende Anbieter zurückgreifen können? Verschärft wird das Problem dadurch, dass es für ambulante Leistungen keine Pflicht zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen gibt (§ 77 SGB VIII-E). Es besteht daher die Gefahr, dass gerade junge Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf mangels Leistungserbringern de facto keine Möglichkeit haben, ihren Anspruch auf Einzelhilfe umzusetzen.

4. Vorschlag

Die vorgenannten Punkte zeigen auf, dass die geplanten Regelungen einer Überarbeitung bedürfen, damit das Infrastrukturangebot den jungen Menschen mit Behinderung tatsächlich zugute kommt und nicht nur als Einsparpotential fungiert.

Um insbesondere den Anspruch auf eine bedarfsdeckende Leistung rechtlich abzusichern, bestünden aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. folgende Möglichkeiten:

a. Infrastrukturangebot als Angebot sui generis

Das Infrastrukturangebot könnte für junge Menschen mit Behinderung als eigenes Angebot sui generis den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgelagert sein, gegebenenfalls in einem eigenen Abschnitt im SGB VIII. Das Infrastrukturangebot wäre damit keine Leistung der Eingliederungshilfe. Leistungen der Eingliederungshilfe würden in der Folge nur Einzelhilfen, das heißt, die notwendige individuelle 1:1-Assistenz umfassen. Vorteil dieser Lösung wäre, dass eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung ausgelöst würde, sobald Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Teilhabe an Bildung beantragt worden sind.

b. Antrag löst individuelle Hilfe- und Leistungsplanung aus

Alternativ könnte die Infrastrukturleistung – wie im Referentenentwurf vorgesehen – als Eingliederungshilfeleistung ausgestaltet werden. Jedoch müsste dann in der Norm ausdrücklich geregelt werden, dass bei einem Antrag auf Einzelhilfe eine Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht, eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung durchzuführen.

c. Keine pauschale Ablehnung einer Einzelhilfe mit Verweis auf Infrastrukturangebot

Unabhängig davon, für welche Variante sich der Gesetzgeber entscheidet, ist es zwingend erforderlich, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sollte er einen Antrag auf Einzelhilfe ablehnen, verpflichtet wird, im Bescheid einzelfallbezogen zu begründen, warum das konkrete Infrastrukturangebot seines Erachtens ausreichend ist. In seine Begründung muss er auch die konkreten Parameter des Infrastrukturangebotes einbeziehen. Ein pauschaler Verweis auf das Infrastrukturangebot erfüllt das Begründungserfordernis nach § 35 SGB X hingegen nicht.

d. Wissenschaftliche Evaluation

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält eine wissenschaftliche Evaluation der infrastrukturellen Bildungsassistenz für erforderlich, um sicherzustellen, dass der Gesetzgeber mögliche Fehlentwicklungen zulasten von jungen Menschen mit Behinderung zur Kenntnis nimmt und darauf reagieren kann.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert den Gesetzgeber auf, die Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz unter Berücksichtigung der aufgeworfenen Fragen und Lösungsvorschläge anzupassen. Oberstes Prinzip muss es sein, bedarfsdeckende Individualansprüche auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu sichern und hierfür insbesondere klar zu regeln, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei entsprechendem Antrag auf Einzelhilfen eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung durchführen muss und – sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass das Infrastrukturangebot bedarfsdeckend ist – dies einzelfallbezogen unter Heranziehung der konkreten Parameter des Infrastrukturangebotes im Bescheid begründen muss. Nur so ist auch effektiver Rechtsschutz gegen diese Entscheidung möglich.

5. Planung infrastruktureller Bildungsassistenz

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Einführung des neuen § 80a SGB VIII-E, mit dem eine Regelung zur Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz gemäß § 27a Absatz 5, § 35d Absatz 4 sowie § 35f Absatz 4 SGB VIII-E im Kinder- und Jugendhilferecht verankert wird. Damit wird der besonderen Bedeutung dieser Leistung für eine inklusive Bildungsbiografie von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung Rechnung getragen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz an die allgemeinen Grundsätze der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII angebunden wird. Eine abgestimmte, strategische Planung unter Einbeziehung aller relevanten Akteur*innen ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. unerlässlich, um bedarfsgerechte Angebotsstrukturen sicherzustellen.

Allerdings stellt sich die Frage, auf welcher Datengrundlage die Bemessung der fachlichen Ausstattung des Infrastrukturangebotes erfolgen soll. Weder die Regelung selbst noch die Gesetzesbegründung enthalten hierzu eine Aussage. Es ist lediglich zu vermuten, dass hierfür zum Beispiel schulische Daten – etwa Fördergutachten beziehungsweise der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf – sowie Sozialdaten aus der Jugendhilfeplanung zugrunde gelegt werden. Da der Referentenentwurf hierzu jedoch keine konkreten Angaben macht, lässt sich nur schwer beurteilen, wie tragfähig, nachhaltig und wirksam die Assistenzplanung in der praktischen Umsetzung sein wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung dringend geboten. Diese sollte nachvollziehbar darlegen, welche Datenquellen und Planungsparameter für die Bedarfsermittlung maßgeblich sein sollen und wie eine regelmäßige Fortschreibung erfolgen soll.

Ein möglicher Ansatz, um ein einheitliches Planungsverfahren zu etablieren, könnte darin bestehen, das Infrastrukturangebot einschließlich eines zugrunde gelegten Planungsverfahrens schrittweise einzuführen. Dabei könnten zunächst in einzelnen Regionen im Bundesland entsprechende Planungsmodelle erprobt und evaluiert werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse könnten anschließend systematisch ausgewertet und schrittweise auf weitere Regionen übertragen werden. Ein solches Vorgehen würde nicht nur zur Qualitätssicherung, sondern auch zu einem einheitlichen und gegebenenfalls standardisierten Planungsverfahren beitragen.

Bezüglich der infrastrukturellen Bildungsassistenz an Schulen ist zudem die verbindliche Einbeziehung der für Schulen zuständigen Behörden von besonderer

Relevanz. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine gelingende Übergangsgestaltung von Kindern mit Behinderung von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule. Gerade in diesen sensiblen Übergangsphasen besteht ein erhöhter Abstimmungs- und Koordinationsbedarf, um Brüche in der Unterstützung zu vermeiden und Teilhabe zu gewährleisten. Auch für die Planung und den bedarfsgerechten Einsatz von Assistenzkräften in Schulen ist eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden notwendig, da diese für die Vorhaltung personeller Rahmenbedingungen vor Ort verantwortlich sind.

Daher teilt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, dass eine enge und verbindliche Abstimmung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den für Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden eine zentrale Voraussetzung für die Sicherstellung einer wirksamen Leistungserbringung der infrastrukturellen Bildungsassistenz darstellt. Ohne eine solche institutionalisierte Zusammenarbeit besteht die Gefahr von Zuständigkeitsunklarheiten, Doppelstrukturen oder Versorgungslücken.

a. Föderale Strukturen verhindern bundeseinheitliche Planungsstandards

Allerdings ist es vor dem Hintergrund des bestehenden kompetenzrechtlichen Gefüges und der föderalen Strukturen zwingend erforderlich, dass die notwendigen Konkretisierungen durch entsprechende landesrechtliche Regelungen erfolgen. Diese müssen insbesondere auch die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen vorsehen. Eine klare Regelung der Mitfinanzierung der infrastrukturellen Angebote ist wesentlich, um eine nachhaltige und verlässliche Angebotsstruktur zu gewährleisten und die kommunalen Träger der Jugendhilfe nicht einseitig finanziell zu belasten.

Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Konkretisierung in § 80a Satz 2 SGB VIII-E, wonach das Landesrecht das Nähere bestimmt und insbesondere die Beteiligung der für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen an den Kosten der Angebote nach § 80a Satz 1 SGB VIII-E regelt. Dies ist vor dem Hintergrund des föderalistischen (Bildungs-)Systems in Deutschland grundsätzlich nachvollziehbar.

Gleichwohl sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hierin auch erhebliche Risiken für die Umsetzung einer bundesweit vergleichbaren Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz. Insbesondere besteht die Sorge, dass durch das Fehlen verbindlicher Regelungen zur Zusammenarbeit in den Schulgesetzen eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe maßgeblich vom jeweiligen

Engagement und dem Ermessen der Schulbehörde abhängen könnte. Zwar enthalten einige Schulgesetze bereits Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, dies ist jedoch bislang nicht flächendeckend der Fall. Solange eine solche Verpflichtung nicht in allen Ländern verbindlich verankert ist und durchgesetzt wird, besteht die Gefahr erheblicher regionaler Unterschiede. Dies könnte dazu führen, dass die Qualität und Verlässlichkeit der Planung sowie der konkrete Zugang zur infrastrukturellen Bildungsassistenz vom Wohnort des Kindes abhängig wären.

Ein solches Ergebnis widerspräche dem Anspruch gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie dem Ziel einer inklusiven und bedarfsgerechten Unterstützung von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung.

Weiterhin ist angesichts der momentan fehlenden Regelungen in den Schulgesetzen fraglich, welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen, um andere beteiligte Stellen – insbesondere im schulischen Bereich – verbindlich in eine abgestimmte Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz einzubeziehen. Dadurch besteht das Risiko, dass die notwendige Koordination nicht oder nur unzureichend gelingt.

Daher bittet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Gesetzgeber zu prüfen, inwieweit bundesgesetzlich eine verlässliche, nachhaltige und wirksame Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz tatsächlich sichergestellt werden kann, wenn ausschließlich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet wird, zur Bedarfserfassung und Angebotsplanung mit anderen relevanten Trägern zusammenzuarbeiten und sich mit diesen abzustimmen, ohne dass diesen eine korrespondierende rechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung auferlegt wird.

b. Fachlichkeit der Assistenz im Rahmen des Infrastrukturangebotes

Des Weiteren ist es wichtig, dass eine angemessene Fachlichkeit im Rahmen der Infrastrukturangebote gesichert ist. Hierfür darf sich die Planung entsprechender Angebote nicht auf eine rein quantitative Ausstattung der Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Assistenzpersonen beschränken, sondern muss auch sicherstellen, dass in den Teams vielseitige fachliche Kompetenzen vertreten sind, um auf verschiedene behinderungsbedingte Bedarfe angemessen eingehen zu können.

Dies soll folgendes Beispiel verdeutlichen: So muss beispielsweise gewährleistet sein, dass eine Assistenzperson für ein nicht-verbal kommunizierendes Kind mit kognitiver Beeinträchtigung über entsprechende Kompetenzen in Unterstützter Kommunikation

sowie in Leichter Sprache verfügt, wenn ein solches Kind das Infrastrukturangebot in Anspruch nehmen können soll.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung des § 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung notwendig, da § 80a SGB VIII ausdrücklich auf § 80 SGB VIII Bezug nimmt.

Daher schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor, § 80 Absatz 3a VIII-E neu einzufügen:

(3a) Die Planung der Angebote zur infrastrukturellen Bildungsassistenz umfasst auch, die Sicherstellung einer den Bedarfen der jungen Menschen ausreichenden Fachlichkeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Die im neu gefassten § 80 Absatz 3a SGB VIII-E verwendeten Begriffe Qualität und Quantität tragen der oben beschriebenen Notwendigkeit Rechnung, bei der Planung sowohl die an den Unterstützungsbedarfen orientierte fachliche Qualifikation der Assistenzpersonen als auch deren Anzahl in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus umfasst dies auch ein angemessenes Verhältnis von qualifizierten zu nicht-qualifizierten Assistenzpersonen.

c. Steuerungskreise oder auch andere kommunikative Formate sind zu etablieren

Bereits die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass mit der Planung dieser Leistung ein erheblicher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand verbunden sein wird. Eine bedarfsgerechte Leistungsgewährung setzt einen kontinuierlichen, intensiven Kommunikationsprozess voraus. Kitas, Schulen und Hochschulen, die Schulbehörde sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen ihrer jeweiligen Verantwortung nachkommen.

Die genannten Akteure sind gefordert, bestehende institutionelle und fachliche Systemlogiken zu überwinden und ein gemeinsames Verständnis von inklusiver Bildung sowie der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext zu entwickeln.

Ein hierbei vielversprechender Ansatz könnte die Einrichtung von gemeinsamen Steuerungskreisen oder anderen Formaten der Zusammenarbeit sein. Unter Beteiligung zum Beispiel der Schulbehörden, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Leistungserbringer könnten in diesen Gremien kurzfristige

Anpassungsbedarfe erörtert, aktuelle Herausforderungen abgestimmt und gemeinsame Entscheidungen zeitnah getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Weiterentwicklung des § 78 SGB VIII – Arbeitsgemeinschaften – sachgerecht. Ziel der Arbeitsgemeinschaften ist es, als ein zentrales Gremium der Kinder- und Jugendhilfe zwischen öffentlichen und freien Trägern zu koordinieren sowie die Abstimmung von bedarfsgerechten Angeboten und Vernetzung institutioneller Akteur*innen sicherzustellen. Diese Funktion sollte auf die Zusammenarbeit mit schulischen und hochschulischen Akteur*innen – insbesondere den zuständigen Schulbehörden – erweitert werden, um bei der Planung infrastruktureller Bildungsassistenz eine systemübergreifende Koordination mit relevanten Personen zu ermöglichen.

Deshalb bittet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den Gesetzgeber, § 78 SGB VIII wie folgt zu fassen:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. Im Rahmen der Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz ist eine Zusammenarbeit mit den für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden anzustreben. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

D. Leistungen zu Entwicklung, zur Erziehung und zu Teilhabe

1. § 27 Absatz 1 SGB VIII-E: Gemeinsame Zielsetzung

Die Einführung der Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im Rahmen des Referentenentwurfs wird begrüßt. § 27 Absatz 1 SGB VIII-E stellt das gemeinsame Dach für diese Leistungen dar. Bedauerlich ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass die Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe weiterhin getrennt geregelt sind. Dies lässt befürchten, dass diese auch zukünftig separat betrachtet und von unterschiedlichen Abteilungen vor Ort bearbeitet werden. Verschärft wird dies durch die Länderöffnungsklausel in § 85 Absatz 5 SGB VIII-E (siehe hierzu und der Kritik Punkt G). Der Gesetzesentwurf hält somit am bestehenden, gegliederten System zwischen Hilfe zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe fest. Hier hätte der Gesetzgeber ein klareres

Signal für eine inklusive Betrachtung setzen können. Es ist daher an die Verantwortlichen vor Ort zu appellieren, trotz der Trennung das Gesamtsystem Familie in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stellen.

Laut der Gesetzesbegründung formuliert Absatz 1 die gemeinsame Zielsetzung der Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe. Hierzu wird das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII herangezogen. Das Gesetz arbeitet hier allerdings nicht mit einem Verweis, sondern der Wiederholung der Leitnorm. Dies ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht erforderlich.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 27 Absatz 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen gemäß § 1 Absatz 1 auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung sowie seiner Teilhabe und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie zu durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

2. § 27 Absatz 3, 4 und 5 SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass der Entwurf den Bedenken der Behindertenverbände in Bezug auf die Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage grundsätzlich Rechnung trägt und das Wesentlichkeitskriterium aus § 99 SGB IX nicht vom Wortlaut her in § 27 Absatz 3 SGB VIII-E übernommen hat. Ebenso begrüßt sie, dass der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Arten von Behinderungen einheitlich im SGB VIII umgesetzt wird und im Hinblick auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe auf § 90 SGB IX verwiesen wird.

Dennoch enthalten die Regelung und die Gesetzesbegründung Widersprüchlichkeiten, führen neue Bezugnahmen und neue Definitionen ein, die dazu führen, dass weiterhin unklar bleibt, was mit welcher Folge zu prüfen ist und so den Zugang zur Leistung der Eingliederungshilfe erschweren könnten.

Nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E haben Kinder oder Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im Sinne von § 7 Absatz 2 SGB VIII einen Anspruch auf

Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen.

Absatz 4 Satz 1 führt aus, dass maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe die Wechselwirkungen der sogenannten geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft sind.

Die Zusammenschau dieser beiden Absätze wirft bereits Fragen auf. So müssten die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die junge Menschen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen, bereits für das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 7 Absatz 2 SGB VIII geprüft werden. Indem Absatz 4 im ersten Teil noch einmal den Behinderungsbegriff aus § 7 Absatz 2 SGB VIII wiederholt und diese scheinbar nochmals entscheidend im Rahmen der Eignung und Notwendigkeit sein soll, könnte man bei unbefangenen Lesen geneigt sein, das Vorliegen einer Behinderung zweimal prüfen zu müssen. Dies ist schwer nachvollziehbar, nicht erforderlich und macht die Verständlichkeit und den Zusammenhang der Normen wesentlich schwererer und kompliziert.

Um dies zu vermeiden, müsste nach Absatz 4 also auf die konkrete Auswirkung abgestellt werden und anhand dieser die Eignung und Notwendigkeit der konkreten Eingliederungshilfeleistung beurteilt werden. Eine solche Prüfung und Feststellung ist an dieser Stelle allerdings noch nicht möglich (siehe dazu sogleich, Punkt D. 2. d.).

a. Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllen können

Strenger als in der Gesetzesbegründung angesprochen und auch in § 99 Absatz 1 SGB IX geregelt, fordert § 27 Absatz 3 SGB VIII-E des Weiteren, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen.

In § 99 SGB IX heißt es allerdings, ebenso wie in der Gesetzesbegründung, „erfüllt werden können“. Dies ist weniger und muss sich so auch im Gesetzestext wiederfinden.

Die bisher gewählte Formulierung hätte zur Folge, dass eine Person nur dann leistungsberechtigt wäre, wenn die Prognoseentscheidung ergäbe, dass die Leistung

der Eingliederungshilfe mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % die Aufgabe erfüllt. Eine solche Prognose wird kaum möglich sein.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in § 27 Absatz 3 SGB VIII-E die Formulierung „erfüllt werden können“ zu nutzen.

b. Keine Beibehaltung des Wesentlichkeitskriteriums

Ausweislich der Gesetzesbegründung orientiert sich die Anspruchsgrundlage der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung inhaltlich an § 99 Absatz 1 SGB IX. Anstelle des in § 99 Absatz 1 SGB IX genannten Wesentlichkeitskriteriums soll die Eignung und Notwendigkeit treten. Mit diesen Tatbestandsvoraussetzungen soll der Prüfungsmaßstab der Wesentlichkeit des § 99 Absatz 1 SGB IX und das moderne Verständnis von Behinderung inhaltlich aufgegriffen werden (Referentenentwurf, Seite 80 folgend).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weist darauf hin, dass die Beibehaltung des Wesentlichkeitskriteriums, wenn auch mit anderem, widersprüchlichem und missverständlichem Namen (Eignung und Notwendigkeit), dazu führt, dass Kinder und Jugendliche, die bisher einen Anspruch aus § 35a SGB VIII hatten, benachteiligt und gegebenenfalls vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden könnten. Denn für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gibt es bisher die Schwelle der Wesentlichkeit/Notwendigkeit nicht. Hierüber helfen auch § 27 Absatz 5 SGB VIII-E und § 27 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E nicht hinweg. Denn diesbezüglich ist unklar, wann diese Normen zur Anwendung kommen sollen (siehe dazu sogleich).

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. wäre es, wie auch im Dialogprozess mehrfach vorgebracht, die sinnvollste Lösung, wenn weder das Wesentlichkeitskriterium noch – anstelle dessen – andere Kriterien, wie das der Eignung und Notwendigkeit, für den Zugang der Leistung zur Eingliederungshilfe in § 27 Absatz 3 SGB VIII-E eingeführt würden.

Die Gründe für diese Position sind bekannt: Präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sehr geringe Relevanz des Merkmals der Wesentlichkeit in der Praxis (vergleiche ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Christine Maur und Dr. Dietrich Engels, Studie zur Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesetzesvorhabens zur „Inklusiven Lösung“, Seite 19.), keine Verschlechterung des Zugangs für seelisch behinderte junge Menschen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist sich bewusst, dass es hierzu an der Zustimmung der Länder und der Leistungsträger fehlen wird. Allerdings führen die nun gewählten Regelungen,

Formulierungen, Definitionen und Bezugnahmen zu keinerlei Rechtssicherheit und Klarheit bei der Anwendung der Normen.

c. Eignung und Notwendigkeit sind etwas anderes als die Wesentlichkeit

Hinzu kommt, dass das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Absatz 1 SGB IX etwas anderes ist als die nun geplanten Tatbestandsvoraussetzungen der Eignung und Notwendigkeit; sie sind gerade nicht dasselbe. Ebenso stimmen Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung diesbezüglich nicht überein.

Legt man das Begriffsverständnis der Gesetzesbegründung zugrunde, wonach die Notwendigkeit der Leistungen dann gegeben sei, wenn die angestrebten Ziele der Eingliederungshilfe nicht durch andere – auch mit Blick auf verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen – gleich geeignete und im Sinne von § 5 Absatz 3 SGB VIII-E zumutbare Maßnahmen erreichbar seien (Referentenentwurf, Seite 80), wäre die Notwendigkeit gegeben, wenn es keine anderen, geeigneten, zumutbaren Maßnahmen gäbe.

Legt man die Definition und Umschreibung der Notwendigkeit zugrunde, wie er sich aus dem Wortlaut des § 27 Absatz 4 SGB VIII-E ergibt, wäre im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit auf die konkreten Auswirkungen auf die Teilhabe des jungen Menschen abzustellen. Dies ist aber etwas anderes als die Prüfung, ob der Bedarf durch andere Angebote gedeckt werden kann.

Aufgrund dessen ist ebenso unklar, wann die Ermessensnorm des § 27 Absatz 5 SGB VIII-E greifen würde. Nach dieser Vorschrift können geeignete Leistungen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit nicht vorliegen. Wäre § 27 Absatz 5 SGB VIII-E heranzuziehen, wenn – entsprechend des Wesentlichkeitskriteriums – die konkrete Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe nicht allzu groß wären oder dann, wenn – entsprechend des in der Gesetzesbegründung erläuterten Verständnisses der Notwendigkeit – es andere, auch außerhalb der Leistungen der Eingliederungshilfe stehende Maßnahmen gäbe?

§ 27 Absatz 5 SGB VIII-E macht zudem deutlich, dass Eignung und Notwendigkeit nicht dasselbe sein können, obwohl § 27 Absatz 4 SGB VIII-E dies nahelegt, indem es für die Eignung dieselben Kriterien zugrunde legt, wie für die Notwendigkeit. Hier zeigt sich somit ein erneuter Widerspruch, der die Anwendung und Auslegung dieser Norm erschwert.

Hiermit wird auch die Gefahr deutlich, dass dem Wesentlichkeitskriterium des § 99 Absatz 1 SGB IX (welches, wenn auch mit anderer Umschreibung „Eignung und

Notwendigkeit“ ins SGB VIII übertragen werden soll) und der Notwendigkeit jeweils andere, als die bisher geltenden Begriffsverständnisse zugrunde gelegt werden könnten.

d. Eingliederungshilferechtliches Verständnis von Eignung und Notwendigkeit

In der Sprache der Eingliederungshilfe (vergleiche § 99 SGB IX) bedeutet Eignung, dass eine Aussicht besteht, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllen zu können, die darin besteht, der leistungsberechtigten Person eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Da die Geeignetheit einer Hilfe zur Erziehung nicht nur allgemein, sondern im Hinblick auf die konkrete Form der Hilfe zu überprüfen ist, müsste dies, da der Begriff übertragen werden soll, auch für die Eingliederungshilfe gelten. Dies verdeutlicht wiederum, dass eine erneute Bezugnahme auf den konkreten Einzelfall beziehungsweise die konkreten Auswirkungen, wie sie § 27 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII-E fordert, überflüssig ist.

Nach § 4 Absatz 1 SGB IX umfassen Leistungen zur Teilhabe und damit auch die Eingliederungshilfeleistungen die notwendigen Sozialleistungen. Danach sind – übertragen auf die Eingliederungshilfe – Leistungen notwendig, wenn sie zum Erreichen der Ziele der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Einzelfalls geeignet sind. Die Eignung der Maßnahme ist der Frage der Notwendigkeit vorgelagert. Die grundsätzlich geeignete Leistung muss daher im konkreten Einzelfall notwendig sein. Dies ist sie dann nicht, wenn der Bedarf im konkreten Einzelfall durch andere geeignete Maßnahmen gedeckt werden kann (vergleiche dazu Luthe in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum SGB IX, 4. Auflage 2023, Stand: 03.06.2025, § 4 Randnummer 19).

Ob dies der Fall ist, kann erst geprüft werden, wenn feststeht, dass und welchen konkreten eingliederungshilferechtlichen Bedarf es gibt. Eine solche Feststellung kann daher erst erfolgen, wenn der konkrete Bedarf ermittelt worden ist. Die Prüfung der Notwendigkeit kann somit nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem zunächst einmal geprüft werden soll, ob der junge Mensch generell leistungsberechtigt ist. Das Kriterium der Notwendigkeit ist daher denklogisch nicht geeignet, im Vorfeld einer Bedarfsermittlung über den grundsätzlichen Zugang zu einer Leistung zu entscheiden. Aus dem gleichen Grund kann es auch nicht von Diagnosen oder Schwellen der Teilhabebeeinträchtigung abhängen, ob eine Bedarfsermittlung erfolgt.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Begriff der „notwendigen Sozialleistungen“ im Sinne von § 4 Absatz 1 SGB IX um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Kinder- und Jugendhilfe, die den Jugendämtern einen Beurteilungsspielraum zubilligt, ist diesbezüglich nicht anwendbar (vergleiche dazu und den Gründen Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 03.11.2011 – Aktenzeichen S 5 SO 97/11, Randnummer 20, zitiert nach juris).

e. Formulierungsvorschlag für § 27 Absatz 3 SGB VIII-E

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, für den Zugang zur Leistung der Eingliederungshilfe das Wesentlichkeitskriterium aus § 99 Absatz 1 SGB VIII nicht zu übernehmen, auch nicht mit anderer Umschreibung (Eignung und Notwendigkeit). Zudem sind die in diesem Zusammenhang oben aufgezeigten Widersprüche zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung aufzulösen.

Sie fordert, § 27 Absatz 4 SGB VIII-E zu streichen und § 27 Absatz 3 SGB VIII-E wie folgt zu formulieren:

(3) Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass sie die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches erfüllen können.

Mit der so gewählten Formulierung wird klar, dass § 27 Absatz 3 SGB VIII-E die leistungsberechtigten Personen umschreibt.

Ebenso ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die gesonderte Nennung der Notwendigkeit nicht erforderlich, sondern sie ist sogar irreführend. Das Kriterium der Notwendigkeit muss daher gestrichen werden. Denn dieses Erfordernis gilt gemäß § 3 Absatz 4 SGB VIII-E in Verbindung mit § 4 Absatz 1 SGB IX sowieso, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungen der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX sind und sie somit die Vorschriften des 1. Teils SGB IX zu beachten haben. Zudem bezieht sich das Kriterium der Notwendigkeit in § 4 Absatz 1 SGB IX – anders als der geplante § 27 Absatz 4 SGB VIII-E – auf die Prüfung der Notwendigkeit einer konkreten Leistung.

f. § 27 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E: Was sind andere Leistungen der Eingliederungshilfe?

Des Weiteren erschließt sich auch nicht, was mit § 27 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E gemeint ist. Danach können andere Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Besteht der Zugang zur Leistung, ist bereits klar, dass eine Leistungsart und -form der Eingliederungshilfe gewählt werden muss, die den Bedarf des jungen Menschen am besten deckt. Unklar bleibt auch, was andere Leistungen der Eingliederungshilfe überhaupt sein können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, zu konkretisieren worauf sich § 27 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E bezieht und welche anderen Leistungen der Eingliederungshilfe unter welchen Voraussetzungen gewährt werden können.

3. § 27 Absatz 6 SGB VIII-E: Ausgestaltung als Anspruchsnorm?

Nach § 27 Absatz 6 SGB VIII-E sollen Einrichtungen, Dienste und Personen Hilfen und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht.

Von der Tendenz und Zielrichtung ist der Absatz zu begrüßen, da dies ein wichtiger Schritt zu inklusiven Angeboten und dem Ende der Versäulung zwischen Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe ist. Die Regelung lenkt den Blick auf das Gesamtsystem Familie und sensibilisiert dafür, alle Bedarfe des jungen Menschen aus beiden Perspektiven in den Blick zu nehmen.

Fraglich ist, ob dies hier allerdings der richtige Regelungsort ist, da Normadressaten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Leistungserbringer sind. Die Norm beinhaltet keinen Anspruch der in Absatz 1 genannten leistungsberechtigten Personen und stellt somit einen Fremdkörper im Anspruchs- und Regelungssystem des § 27 SGB VIII-E dar.

Insofern sollte geprüft werden, § 27 Absatz 6 SGB VIII-E im Leistungserbringungsrecht und/oder der Jugendhilfeplanung zu verorten.

E. Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung bei ambulanten Leistungen

Eine umfassende Leistungs- und Hilfestellung für junge Menschen und ihre Familien setzt neben Leistungsansprüchen auch voraus, dass es entsprechende Angebote gibt, diese vorgehalten werden und sich weiter entwickeln können. Daher reicht es nicht aus, wenn die Anspruchsgrundlagen gut ausgestaltet sind, es im Leistungserbringungsrecht aber Lücken gibt. Um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot herzustellen, müssen die Hilfen und Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Hierauf wurde im Dialogprozess und auch in Stellungnahmen zum Referentenentwurf der letzten Legislatur bereits mehrfach hingewiesen.

1. Gefahr des Wegfalls wesentlicher Strukturen und Angebote

Für ambulante Hilfen und Leistungen soll zukünftig weiterhin § 77 SGB VIII gelten, wonach Vereinbarungen lediglich anzustreben sind. Hiermit ist keine Pflicht des öffentlichen Jugendhilfsträgers und kein Anspruch der Leistungserbringer ambulanter Leistungen auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung verbunden, sondern lediglich auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über ihren Antrag (vergleiche dazu Gutachten des Deutschen Vereins vom 21.07.2005 – G 6/05, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 2005, Seite 494 fortfolgend).

Dies stellt für ambulante Angebote der Eingliederungshilfe eine Verschlechterung im Verhältnis zum Leistungserbringungsrecht des SGB IX dar, die sich zu Lasten junger Menschen mit Behinderung auswirken könnte. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Unterstützungsbedarfe in allen relevanten Lebensbereichen junger Menschen, wie zum Beispiel Freizeitassistenz, Assistenz beim Wohnen, Frühförderung, Schulbegleitung et cetera. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen stellen diesbezüglich sicher, dass in allen Bereichen der Teilhabe (Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Früherkennung/Frühförderung) weiterhin entsprechende ambulante Leistungen entstehen und vorgehalten werden. Haben Leistungserbringer hingegen keine gesicherte Rechtsposition, besteht die Gefahr, dass Leistungsangebote nach und nach eingestellt und keine neuen entwickelt werden, mit der Folge, dass die Teilhabebedarfe der jungen Menschen mit Behinderung mangels entsprechender Angebote nicht mehr gedeckt werden könnten.

Entstünde ein Mangel an ambulanten Angeboten, stiege die Gefahr, dass junge Menschen aus ihrem sozialen und familiären Umfeld gerissen werden müssten, weil

ihr Bedarf gegebenenfalls nur in entsprechenden Einrichtungen gedeckt werden könnte. Das muss unter allen Umständen vermieden werden.

Eine Pflicht zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen braucht es auch weiterhin in Bezug auf Assistenzbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Schule und Kita. Hieran ändert auch die Schaffung der infrastrukturellen Bildungsassistenz nichts. Denn die infrastrukturelle Bildungsassistenz wird nicht die Bedarfe aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung auf Assistenz in Schule oder der Kita decken können, weshalb auch § 35d Absatz 4 Satz 2 sowie § 35f Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E Einzelhilfen vorsehen (zur Kritik an der Ausgestaltung vergleiche Punkt C). Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche mit komplexen Behinderungen.

Allein die leistungsrechtliche Regelung sichert jedoch nicht, dass entsprechende Angebote für im Einzelfall notwendige Einzelhilfe tatsächlich zur Verfügung stehen. Haben Leistungserbringer keinen Anspruch auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, besteht die Gefahr, dass bestehende Angebote eingestellt werden und auch keine neuen entstehen, um die Bedarfe der Kinder mit (komplexen) Behinderungen zu decken, die trotz Infrastrukturangebot auf eine 1:1-Assistenz angewiesen sein werden. Ihre Bedarfe blieben dann ungedeckt, so dass diese Kinder und Jugendliche schlimmstenfalls vom Schulbesuch ausgeschlossen würden.

Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Um Inklusion und dem inklusiven Gedanken der SGB VIII-Reform Rechnung zu tragen, sind gerade ambulante Leistungen für junge Menschen mit Behinderung trotz der infrastrukturellen Bildungsassistenz von höchster Relevanz.

2. Verlust der Schiedsstellenfähigkeit

Da es für ambulante Leistungen keine Pflicht zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung gibt, fällt zugleich die Schiedsstellenfähigkeit weg. Diese stellt einen wesentlichen Konfliktlösungsmechanismus bei Uneinigkeit dar. Mit dem Wegfall der Schiedsstellenfähigkeit wird wesentlich in das Recht der Leistungserbringer auf effektiven Rechtsschutz eingegriffen, der bisher im Anwendungsbereich des SGB IX besteht.

Auch die Ständige Konferenz der Schiedsstellen hat bereits mehrfach und nachdrücklich die Normierung der Schiedsstellenfähigkeit des Vertragsrechts nach § 77 SGB VIII bei adäquater Berücksichtigung gegebenenfalls anzupassender personeller und sachlicher Ressourcen der Schiedsstellen gefordert (Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Schiedsstellen gemäß § 78g SGB VIII zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vom 16.09.2024

abrufbar unter:

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/SSTK_Stellungnahme_Ref.ent._IKJHG.pdf).

3. Leistungserbringer ambulanter Leistung müssen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben

Daher müssen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zwingend im sozialrechtlichen Dreieck – wie im SGB IX – erfolgen, so dass Leistungserbringer einen Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäß § 78a SGB VIII haben, um den Anspruch der Leistungsberechtigten auf individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe umsetzen zu können.

Hierüber hilft auch § 78b Absatz 4 SGB VIII-E nicht hinweg, der einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch auch für den Fall verankert, dass keine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Denn diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Leistungen, die ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht werden und somit gerade nicht auf reine ambulante Leistungen.

Andererseits ist nachvollziehbar, dass die Dichte des Leistungserbringungsrechts nicht dazu führen darf, dass die Leistungserbringung – gerade ambulanter Leistungen – jegliche Flexibilität verliert.

Aus diesem Grund wird ein Mittelweg vorgeschlagen, wonach zumindest ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII-E) in den Katalog des § 78a SGB VIII aufzunehmen sind. Damit wäre sichergestellt, dass diese Leistungen, die in ambulanter Form erbracht werden, einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben. Da im Sinne der Weiterentwicklung und der Kombinationsmöglichkeiten Leistungserbringer ambulanter Leistungen auch beides erbringen können – nämlich ambulante Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe – muss der Verweis auf § 35a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII-E noch um den Zusatz erweitert werden, dass diese Verpflichtung bereits dann gilt, wenn der Leistungserbringer von seinem Leistungsprofil her auch ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe übernimmt beziehungsweise erfüllt. Für kleinere Jugendamtsbezirke, die mitunter nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Vereinbarungen mit Leistungserbringern effizient abzuschließen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, überörtliche Vereinbarungen abzuschließen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher dringend, für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung vorzusehen. Eine entsprechende Regelung könnte so aussehen, dass in § 78a SGB VIII folgende Nummer 5c eingefügt wird:

Nummer 5c: Leistungen nach § 35a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserbringer von seinem Leistungsprofil neben anderen Hilfen und Leistungen solche nach § 35a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erbringt.

Hiermit wäre auch die Schiedsstellenfähigkeit derartiger Vereinbarungen gesichert.

Darüber hinaus wäre sodann auch die Regelung des § 78b Absatz 1 SGB VIII anzupassen, da es dort bisher lediglich heißt, dass die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht wird.

F. Kostenheranziehung

1. Kostenfreiheit für ambulante Leistungen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt grundsätzlich die geplante Vereinheitlichung der Kostenheranziehung. Sie begrüßt insbesondere die geplante Kostenfreiheit ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35f SGB VIII-E. Diese gesetzliche Änderung stellt eine notwendige finanzielle Entlastung für Eltern von Kindern mit Behinderung dar und trägt zur Stärkung der Teilhabechancen sowohl der jungen Menschen mit Behinderung als auch ihrer Eltern bei. Bereits seit Jahren fordern die Verbände eine solche Regelung. Die geplante Kostenbefreiung im ambulanten Bereich ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. daher eine bahnbrechende Veränderung in diesem Gesetzesentwurf und stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung gleichberechtigter Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dar.

Für die Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum werden weiterhin Kostenbeiträge erhoben (§ 91 Absatz 4 SGB VIII-E). Diese umfassen jedoch nicht mobilitäts- oder wohnraumrelevante Assistenzkosten. Denn diese sind nicht Teil der Leistungen für Wohnraum beziehungsweise Leistungen zur Mobilität gemäß § 35f Absatz 2 Nummer 1 und 7 in Verbindung mit § 77 und § 83 SGB IX, sondern sind unter Assistenzleistungen nach § 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX zu subsumieren. Sie fallen damit nicht unter die geplante Regelung des § 91 Absatz 4 SGB VIII-E, sondern sind beitragsfrei.

2. Ambulante Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie heilpädagogische Leistungen

Nach § 91 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII-E werden Kostenbeiträge für teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in

Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 4 Nummer 2 SGB VIII-E erhoben.

Unklar ist, ob hiervon auch ambulante Assistenzleistungen erfasst sind, die in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen, etwa in Kindertageseinrichtungen oder im Hort, erbracht werden. Bei einer engen beziehungsweise am Wortlaut orientierten Auslegung wäre dies denkbar, da es sich um Assistenzleistungen handelt, die in einer solchen Einrichtung stattfinden. Sollte dies der Fall sein, träfe die angedachte Kostenfreiheit für ambulante Leistungen nicht in vollem Umfang ein. Hierdurch würde zudem eine Schieflage zu den individuellen Assistenzleistungen in der Schule entstehen. Diese wäre von vornherein nicht von der Kostenbeitragspflicht umfasst, da es sich bei der Schule um keine Tageseinrichtung oder eine andere teilstationäre Einrichtung nach § 35a Absatz 4 Nummer 2 SGB VIII-E handelt, sondern um eine öffentliche Bildungseinrichtung.

Sollten ambulante Assistenzleistungen an noch nicht eingeschulte Kinder in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen unter den § 91 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII-E fallen, wäre dies eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage nach dem SGB IX. Denn diese Leistungen sind gemäß § 138 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise 7 SGB IX privilegiert.

Überdies sind bisher in § 138 Absatz 1 SGB IX auch weitere Leistungen privilegiert und demnach kostenheranziehungsfrei. Dies betrifft insbesondere die Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderung erbracht werden. Diese Leistungen müssten nunmehr ebenfalls unter § 91 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII-E fallen und somit eine Kostenbeitragspflicht auslösen. Auch dies wäre eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, gesetzlich klarzustellen, dass ambulante (Assistenz-)Leistungen der Eingliederungshilfe sowie heilpädagogische Leistungen, die in Tageseinrichtungen oder anderen teilstationären Einrichtungen erbracht werden, nicht von § 91 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII-E erfasst sind und demnach von der Kostenbeitragspflicht ausgenommen sind.

Ebenso bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung für Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 35d Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII-E, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderung

erbracht werden. Diese Leistungen dürfen ebenfalls nicht unter § 91 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII-E fallen.

3. Wichtige Grundsätze werden nicht übernommen

Die geplanten Änderungen in der Kostenheranziehung im Bereich der teilstationären und stationären Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung beziehungsweise in Einrichtungen über Tag und Nacht und über Tag werfen allerdings noch Fragen auf. Derzeit ist eine abschließende Bewertung der vorgesehenen Kostenheranziehung für diese Leistungen nicht möglich. Denn die konkrete Ausgestaltung bleibt einer Kostenverordnung vorbehalten, die sich an der Anlage zu § 28 SGB XII orientiert. Der neuen Kostenbeitragsverordnung soll der Gedanke der „häuslichen Ersparnisse“ zugrunde liegen. Danach sparen die Eltern des jungen Menschen selbst Kosten ein.

Der pauschale Kostenbeitrag soll für den jeweiligen Elternteil anteilig anhand der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII in Abhängigkeit von der gewährten Leistung bestimmt werden und beläuft sich danach zwischen 10 bis 50 Prozent. Er soll nicht einkommensabhängig sein.

Wird der Kostenbeitrag nach den § 93 und § 94 SGB VIII berechnet, weil die Eltern Einkommensverhältnisse nachweisen, aus denen sich ein geringerer Kostenbeitrag als die Kostenpauschale ergibt, werden diese einkommensabhängig gestaffelt. Diese orientieren sich an den Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 SGB XII in einer Spanne von 0 bis 100 Prozent. Das Kindergeld, sofern die Eltern es beziehen, wird auf das Einkommen hinzugerechnet.

Bei Kindern und Jugendlichen mit sogenannter geistiger und körperlicher Behinderung, die derzeit kostenprivilegierte Leistungen nach Teil 2 des SGB IX beziehen, sieht § 142 SGB IX eine Heranziehung zu den Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der „ersparten Aufwendungen“ vor. Da sich die Kostenverordnung hieran lediglich orientiert und zur Berechnung nach § 94 Absatz 5 SGB VIII-E zusätzlich auf das Einkommen abstellt, kann dies eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage darstellen. Denn die häusliche Ersparnis richtet sich derzeit nach realen Aufwendungen. Dies soll sicherstellen, dass die Ersparnis durch die entfallene Verpflegung zu Hause realistisch berücksichtigt wird; sie also einkommensunabhängig sind. Dies würde sich zukünftig ändern und somit werden wesentliche Grundsätze aufgegeben. Insofern bleibt die Frage, ob die vorgesehene Pauschalisierung und Staffelung der Einsparungen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, tatsächlich den Bedarfssituationen der Familien und dem Gedanken des Nachteilsausgleichs aus dem Recht der Leistungen an Menschen mit Behinderung gerecht wird.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vom 03.10.2023 nochmals bekräftigt wurden, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. eine Überprüfung der geplanten Kostenheranziehung nach § 92a SGB VIII-E und § 94 SGB VIII-E. Dabei ist sicherzustellen, dass das Einkommen der Eltern nicht für behinderungsbedingte Kosten eingesetzt werden muss. Denn die Eingliederungshilfe stellt einen Nachteilsausgleich dar. Daher müssen Kostenbeiträge, sofern welche erhoben werden, einkommens- und vermögensunabhängig sein, dürfen also nur tatsächlich ersparte Aufwendungen erfassen. Nur so kann eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gewährleistet werden.

4. Heranziehung des Kindergeldes bei jungen Volljährigen

Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld selbst, muss er nach § 94 Absatz 3 SGB VIII-E einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zahlen.

Bei Leistungen an junge Volljährige nach § 41 SGB VIII werden gemäß § 94 Absatz 5 Satz 4 SGB VIII-E Eltern zur Kostenbeteiligung höchstens in Höhe des Kindergeldes herangezogen, wenn sie das Kindergeld für den jungen volljährigen Menschen beziehen. Die Leistungen nach § 41 SGB VIII können sowohl Leistungen über Tag und Nacht beziehungsweise stationäre Leistungen sowie Leistungen über Tag beziehungsweise teilstationäre Leistungen umfassen. Die Heranziehung der Eltern, begrenzt auf die Höhe des Kindergeldes, wird demnach nicht wie bei den jungen Menschen auf stationäre Leistungen außerhalb des Elternhauses beschränkt, sondern umfasst auch teilstationäre Leistungen.

Die Kostenheranziehung von Eltern junger volljähriger Kinder wäre eine Verschlechterung zur jetzigen Rechtslage nach dem SGB IX. Denn im SGB IX werden Eltern mit Volljährigkeit ihrer Kinder nicht mehr an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt. Einen Ausgleich dafür würde weder die Regelung des § 94 Absatz 5 Satz 4 SGB VIII-E, wonach die Heranziehung auf die Höhe des Kindergeldes beschränkt ist, noch das in § 94 Absatz 6 SGB VIII-E vorgesehene Rangverhältnis, wonach Elternteile nachrangig gegenüber den jungen Menschen zu den Kosten herangezogen werden, schaffen. Denn es bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass Eltern volljähriger Kinder zu den Kosten herangezogen werden.

Überdies würde somit den Eltern volljähriger Kinder die Rechtsschutzmöglichkeit in Bezug auf die Abzweigung des Kindergeldes genommen. Zwar regelt § 94 Absatz 5 SGB VIII-E nicht wie § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und § 94 Absatz 3 SGB VIII-E, dass die

Eltern einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu leisten haben, dieses also quasi weiterleiten müssen. Stattdessen begrenzt er den Kostenbeitrag auf diese Höhe, sodass es auch weniger sein könnte. Allerdings könnten Eltern in diesem Fall, anders als im Rahmen einer Abzweigung nach § 74 Einkommensteuergesetz (EStG), keine gegebenenfalls anfallenden eigenen Aufwendungen geltend machen, die die Höhe des Kostenbeitrags wiederum reduzieren könnte.

Bei einer Abzweigung können Familienkassen das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an die Stelle auszahlen, die dem Kind Unterhalt gewährt. Im Fall der Volljährigkeit ist dies meist der Sozialhilfeträger nach dem SGB XII. Dies setzt einen Abzweigungsbescheid voraus, gegen den Eltern vorgehen können. Ob und in welcher Höhe das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen ist, steht im Ermessen der Familienkasse. Es handelt sich hierbei also nicht um eine „Muss“-Vorschrift. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen. Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe den Eltern Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Umgang mit dem Kind entstanden sind. Entstehen dem Kindergeldberechtigten tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Diese Möglichkeit, gegen die Abzweigung vorzugehen und eigene Aufwendungen geltend zu machen, bestünde nicht mehr, wenn Eltern junger volljähriger Kinder von vornherein bis zur Höhe des Kindergeldes zu den Kosten herangezogen werden würden. Insbesondere ist in § 94 Absatz 5 SGB VIII-E keinerlei Hinweis darauf enthalten, ob sich Eltern gegen die Heranziehung aufgrund eigener Aufwendungen wehren können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, die Kostenheranziehung der Eltern volljähriger Kinder gänzlich aufzuheben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt in diesem Fall nicht schutzlos, da er die Möglichkeit hat, dass Kindergeld gegebenenfalls nach § 74 EStG abzuzweigen.

G. § 85 Absatz 5 SGB VIII-E: Länderöffnungsklausel

1. Übertragung auf überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Nach § 85 Absatz 5 SGB VIII-E kann Landesrecht bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b (hier müsste es sicherlich Nummer 5 heißen) SGB VIII-E auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach § 36 bis § 39b SGB VIII-E unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

Indem der Personenkreis der jungen Menschen mit körperlicher und sogenannter geistiger (drohender) Behinderung in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe übergeht, gehen auch die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für diese Leistungen auf die Kinder- und Jugendhilfe über, was zu einem Mehr an Verhandlungsaufgaben führen wird. Daher kann eine Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe auf einen überörtlichen Träger der Jugendhilfe insbesondere für kleinere Kommunen sinnvoll sein.

Auch für Leistungserbringer könnte dies eine Erleichterung sein, indem sie zum Beispiel mit nur einem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zum Beispiel Landesjugendämtern) Leistungsvereinbarungen schließen und über diese verhandeln, anstatt mit jedem örtlichen Jugendamt in Verhandlung treten zu müssen.

Indem es in der Regelung „die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe“ heißt, könnte der Eindruck erweckt werden, dass es nicht auch möglich ist, einzelne Aufgaben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe zu übertragen. Dass dies aber möglich ist, macht die Gesetzesbegründung deutlich, indem sie genau davon spricht (Referentenentwurf, Seite 102).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. befürwortet die Möglichkeit, Aufgaben der Eingliederungshilfe auf überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen zu können. Hierbei sollte sich aber die in der Gesetzesbegründung erläuterte Möglichkeit, Aufgaben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche übertragen zu können, im Gesetzestext wiederfinden. Eine solch offenere Formulierung schliesse auch die Gewährung der Leistung ein.

2. Übertragung auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts

Des Weiteren ist es gemäß § 85 Absatz 5 SGB VIII-E auch möglich, die Aufgaben der Eingliederungshilfe auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, zu übertragen.

a. Keine Befristung der Länderöffnungsklausel

Hintergrund dieser Regelung ist laut der Gesetzesbegründung, es denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, zu ermöglichen, einen längeren Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse einzuräumen (Referentenentwurf, Seite 102).

Erst unter Heranziehung der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass diese Regelung als Übergangsregelung konzipiert ist. Dies spiegelt sich im Gesetz bislang nicht wider. Da die Regelung keinerlei Befristung enthält, bleibt offen, bis wann und ob die Länder überhaupt verpflichtet sind, eine einheitliche Zuständigkeit beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe herbeizuführen.

b. Umstellungsprozesse sind dennoch erforderlich

Im Hinblick auf die übertragbaren Aufgaben verweist § 85 Absatz 5 SGB VIII-E auf § 2 Absatz 2 Nummer 4 (gemeint ist sicherlich Nummer 5) Buchstabe b SGB VIII-E, der die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung regelt.

Nach dem Verständnis und der Lesart der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sind von der Zuständigkeitsübertragung somit alle Kinder mit Behinderung betroffen. Dies hätte zur Folge, dass auch Kinder mit seelischer Behinderung zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie dem Träger der Eingliederungshilfe wechseln würden, sollte ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Diese waren bisher nicht für junge Menschen mit seelischer Behinderung zuständig. Aufgrund dieses Systemwechsels wären auch hier Umstellungsprozesse erforderlich. Zudem ist gerade bei Kindern mit seelischer Behinderung, bei denen der Übergang zwischen den notwendigen Hilfen der Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe fließend ist und damit die Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe viel näherliegt, kaum nachvollziehbar, warum diese die Zuständigkeit ihres bisherigen Trägers wechseln sollen.

c. Eine Schnittstelle bliebe

Überdies würde hierdurch die weitere Schnittstelle, nämlich die zwischen den Hilfen der Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht beseitigt, sondern aufrechterhalten. So führt die Gesetzesbegründung zwar aus, dass auch die Verpflichtung zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz im Rahmen der Leistungserbringung bei gleichzeitigem Bestehen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei entsprechender Bedarfslage uneingeschränkt gilt, auch wenn die betreffenden Leistungen unterschiedlichen Trägern durch Landesrecht zugeordnet sind (Referentenentwurf, Seite 102). Allerdings ist dies nichts Neues, gilt auch jetzt schon und hat bisher nur zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt; wie der Gesetzgeber selbst festgestellt hat und die Leistungen deswegen einem einheitlichen Träger zuweisen will.

Der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist bewusst, dass mit dem Gesetz eine enorme Strukturreform auf die Länder zukommt, die Zeit, Kosten und Ressourcen in Anspruch nehmen wird. Aufgrund dessen lehnt sie die Möglichkeit der Übertragung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts für eine Übergangsphase nicht gänzlich ab. Sie fordert daher in § 85 Absatz 5 SGB VIII-E einen Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Länder verpflichtet sind, die Umstellungsprozesse einzuleiten und/oder abzuschließen. Hierfür ist aus ihrer Sicht und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ein Zeitraum von 10 Jahren nach in Kraft treten des Gesetzes ausreichend.

H. Rechtswegzuständigkeit

Der Referentenentwurf enthält mit Ausnahme des § 78g Absatz 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach gegen die Entscheidung der Schiedsstelle der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben ist, keinerlei Regelungen über die Rechtswegzuständigkeit für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund dessen müsste es mangels Sonderzuweisung zu den Sozialgerichten bei der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben.

1. Entwurf enthält keine Regelung zur Rechtswegzuständigkeit

Entgegen den in der Gesetzesbegründung wiederholten Ausführungen aus dem Koalitionsvertrag, in der von einer „sachgerechten Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit“ (Referentenentwurf, Seiten 2 und 44) die Rede ist, enthält der Referentenentwurf keine Regelung zur

Rechtswegzuständigkeit. Offen bleibt also, ob der Gesetzgeber sich diese Aussage zu Eigenen machen und eine entsprechende Änderung vornehmen will.

Sollte der Gesetzgeber die Änderung des Rechtswegs erst in einem zweiten Gesetz regeln wollen, sollte er dies klarstellen. Für diesen Fall wäre allerdings auch zu prüfen, inwiefern es sinnvoll ist, die Schiedsstellenfähigkeit bereits früher zu übertragen, sofern das zweite Gesetz später in Kraft treten sollte. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang auch, was Regelungsgegenstand eines weiteren Gesetzes sein sollte.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt für den Fall, dass die Zuständigkeit für das SGB VIII bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bleiben sollte, vor, die Ausführungen aus dem Koalitionsvertrag zur Rechtswegzuständigkeit (Referentenentwurf, Seiten 2 und 44) zu streichen.

Sollte weiterhin der Wechsel der Rechtswegzuständigkeit für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit geplant sein, ist eine entsprechende Regelung im vorliegenden Gesetz aufzunehmen.

2. Sozialgerichtsbarkeit sollte zuständig sein

Bei der Entscheidung darüber, welche Gerichtsbarkeit zukünftig zuständig sein soll, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

Sollte es bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bleiben, ist nicht nachvollziehbar, warum gegen Entscheidungen der Schiedsstelle der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet werden soll, in allen anderen Angelegenheiten des SGB VIII aber zu den Verwaltungsgerichten. Stattdessen sollte ein Gleichlauf vorgenommen werden.

Für den Fall, dass es eine je nach Angelegenheit getrennte Zuständigkeit zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichten geben sollte, darf es nicht zu einer Aufspaltung zwischen den Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe kommen. Stattdessen sind diese Streitigkeiten gemeinsam einer Gerichtsbarkeit zuzuordnen. Denn eine Aufspaltung würde dem inklusiven Gedanken des SGB VIII widersprechen und dazu beitragen, dass das versäulte System zwischen den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfeleistungen aufrechterhalten bliebe.

Werden die Leistungserbringer verpflichtet, inklusive Angebote zu schaffen und ihre Angebote so auszugestalten, dass erzieherische und Teilhabebedarfe in einer Einrichtung gedeckt werden können, muss sich dies auch in der gerichtlichen Geltendmachung niederschlagen. Eine getrennte Rechtswegzuständigkeit hätte ansonsten zur Folge, dass wenn Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe bestünden, diese vor unterschiedlichen Gerichten geltend

gemacht werden müssten. Zudem sind die Grenzen zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe fließend.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Hilfen zur Erziehung nicht in erster Linie um eine Eingriffsverwaltung, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Stattdessen dient die Hilfe der Erziehung vordergründig dazu, die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen und zu beraten. Die Hilfe zur Erziehung ist also in erster Linie ein begünstigendes Verwaltungshandeln.

Damit junge Menschen mit Behinderung mit unterschiedlichen Bedarfen, deren Zuordnung unklar ist, nicht mit verschiedenen Rechtswegen konfrontiert sind, ist daher ein einheitlicher Rechtsweg zu schaffen. Hierfür spricht insbesondere auch, dass verschiedene Regelungen vorsehen, dass unterschiedliche Hilfen und Leistungen des SGB VIII und damit Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung, aber auch andere jugendhilferechtliche Leistungen und Hilfen miteinander kombiniert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf im Einzelfall vorliegt, vergleiche zum Beispiel § 35a Absatz 3 Satz. 2 SGB VIII-E und § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spricht sich für eine Zuweisung zur Sozialgerichtsbarkeit aus.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten in der Regel auch andere Reha-Leistungen. Daher ist eine Rechtswegsplittung zu deren Lasten zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird. Denn ansonsten würde es zu einer Rechtswegspaltung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Volljährige mit Behinderung kommen, da für Letztere mit dem Wechsel ins SGB IX die Sozialgerichtsbarkeit gilt. Diese Aufspaltung der Rechtswege würde sich nachteilig für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auswirken und eine einheitliche Rechtsprechung verhindern.

Die Regelung zur Rechtswegzuständigkeit hat ebenfalls klarzustellen, ob neben dem Leistungsrecht auch das Vertragsrecht, sprich die Angelegenheiten zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, umfasst ist. Dies sollte aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. unbedingt einheitlich geregelt werden. Hierfür spricht auch, dass der vorliegende Referentenentwurf die Schiedsstellenfähigkeit bereits zum Sozialgericht eröffnet.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, dass zumindest für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die sich auf Hilfen und Leistungen der Entwicklung, Erziehung und zur Teilhabe beziehen und dem dazugehörigen

I. Wichtige Grundsätze in einem inklusiven SGB VIII

1. § 1 Absatz 1 SGB VIII-E: Teilhabe als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe

Der Referentenentwurf sieht im § 1 SGB VIII-Entwurf (SGB VIII-E), der Generalklausel und Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe, eine Ergänzung vor. Wie bereits aus der neuen Überschrift der Norm ersichtlich ist, bezieht sich gemäß § 1 Absatz 1 SGB VIII-E das Recht eines jeden jungen Menschen auch auf die Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich. Sie macht deutlich, dass Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit, wie für alle jungen Menschen, ermöglicht werden soll.

Eine inklusive, alle junge Menschen mit und ohne Behinderung umfassende Leitnorm muss den übergeordneten Gesamt- beziehungsweise Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe deutlich machen. Teilhabe ist ein wesentlicher Teil des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Teilhabeleistungen sind selbständige Ansprüche im Rahmen des individuellen Nachteilsausgleichs. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Erziehungsauftrag der Eltern. Die Teilhabe ist keine bloße Unterkategorie der Leistung zur Entwicklung oder Erziehung. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung muss umfassend in allen Lebensbereichen gewährleistet sein. Dies wird durch die Ergänzung nunmehr deutlich.

Zur umfassenden Teilhabe gehört es auch – wie in § 1 Satz 1 SGB IX ersichtlich –, Benachteiligungen zu vermeiden und/oder ihnen entgegenzuwirken. Gerade letzteres ist wichtig, da ein Entgegenwirken sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst. Dies wird in der bisherigen in § 1 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII gewählten Begrifflichkeit des „Abbauens“ nicht deutlich.

Des Weiteren ist auch den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung zu tragen. Dieser Personenkreis hat im SGB VIII bisher keine Berücksichtigung gefunden. Dennoch spielen deren Belange bei der Verwirklichung des Rechts auf Erziehung, Entwicklung und Teilhabe eine entscheidende Rolle. Dies gilt für die Hilfen zur

Erziehung gleichermaßen wie für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Daher sollte sich dies auch in § 1 Absatz 3 Nummer 3 wiederfinden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. schlägt daher vor, § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

Nummer 1: junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie Teilhabe fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen-entgegenzuwirken.

Nummer 3: Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen und den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung tragen.

2. § 5 SGB VIII-E: Wunsch und Wahlrecht

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. begrüßt es, dass in der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht die Hinweise der Behindertenverbände berücksichtigt wurden und in Absatz 3 nunmehr in Anlehnung an § 104 Absatz 3 SGB IX die Zumutbarkeit eingeführt werden soll.

Allerdings wurde die Besonderheit des § 104 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SGB IX nicht übernommen. Danach ist im Anwendungsbereich des SGB IX dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII der Vorzug zu geben, wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht. Zwar gibt es im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung keine besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Denn die wesentliche, durch das BTHG eingeführte Änderung der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, wurde für minderjährige Leistungsberechtigte und auch für bestimmte Gruppen von volljährigen Leistungsberechtigten (vergleiche § 142 SGB IX) nicht vollzogen. Für sie gelten weiterhin – wie auch in der Kinder- und Jugendhilfe – die Kategorien ambulant, teilstationär und stationär – auch wenn das Gesetz diese mit Leistungen über Tag (teilstationär) und Leistungen über Tag und Nacht (stationär) umschreibt.

Nichtsdestotrotz sollte an dem hinter § 104 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SGB IX stehenden Gedanken – Vorrang ambulanter Leistungen – unbedingt festgehalten werden, da er zur Erreichung der Deinstitutionalisierung und damit zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland die grundlegende Voraussetzung darstellt und im Bereich des SGB IX

gerade Wirkung entfaltet. § 104 Absatz 3 Satz 3 SGB IX wird jedoch trotz seiner Bedeutung in der Praxis oft übersehen und seine Durchsetzung häufig erst durch eine gerichtliche Entscheidung erreicht. Dieser wichtige Kerngedanke – ambulante Leistungserbringung vor stationärer Leistungserbringung – ist in die Regelung des § 5 Absatz 3 SGB VIII-E zu übernehmen.

Fraglich ist zudem, warum § 104 Absatz 4 SGB IX, wonach auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungserbringer erbracht werden sollen, der die Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses ermöglicht, gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII-E nur für die Leistungen der Eingliederungshilfe gelten soll. Hierbei handelt es sich um keine behinderungsspezifische Besonderheit. Stattdessen sollte dies für Hilfen zur Erziehung gleichermaßen gelten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, den Kerngedanken des § 104 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SGB IX in § 5 Absatz 3 SGB VIII-E aufzunehmen. Sie schlägt vor, § 5 Absatz 3 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(3) Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt für leistungsberechtigte Personen ein Wohnen außerhalb einer stationären Einrichtung in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Eine stationäre Leistung gilt dann als unzumutbar. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. ~~Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen~~ § 104 Absatz 4 des Neunten Buches gilt entsprechend.

Des Weiteren ist irritierend, dass in einzelnen Normen noch einmal gesondert auf das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Absatz 3 SGB VIII Bezug genommen wird, so zum Beispiel in § 35i Absatz 2 Satz 1 SGB VIII-E. Diese prominenten Verweise für einzelne Leistungen könnten den Eindruck erwecken, dass § 5 Absatz 3 SGB VIII-E nur für diese Leistungen gilt. Allerdings gilt das Wunsch- und Wahlrecht für alle Hilfen und Leistungen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, warum § 38c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII-E im Hinblick auf pauschale Geldleistungen wiederum auf das Wunsch- und Wahlrecht des § 8 SGB IX verweist. Indem § 5 SGB VIII-E nunmehr eine eigene

Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht vorsieht, geht dieses gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB IX vor.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, explizite Verweise auf das Wunsch- und Wahlrecht aus den Normen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zu streichen.

3. § 10a Absatz 2 SGB VIII-E: Erweiterung der Beratungspflichten

§ 10a Absatz 2 SGB VIII-E wird um die gebotene Budgetberatung erweitert. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. geht davon aus, dass hiermit die Beratung zum Persönlichen Budget gemeint ist.

Sollte sich § 10a Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII-E auf mehr als die Beratung zum Persönlichen Budget beziehen, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., in der Gesetzesbegründung eine Konkretisierung vorzunehmen, was genau alles davon umfasst sein kann.

Zu überlegen wäre an dieser Stelle, ob hiervon auch die Beratung zur Kostenheranziehung umfasst sein sollte. Aufgrund der Änderungen in den §§ 92a fortfolgende SGB VIII-E werden Eltern pauschal zu den Kosten herangezogen, wenn sie nicht Einkommensverhältnisse nachweisen, aus denen sich nach Maßgabe der § 93 und § 94 SGB VIII ein geringerer Kostenbeitrag ergibt.

Insbesondere Eltern mit Behinderung dürfte es schwerfallen, diese Nachweise erbringen zu können beziehungsweise konkret zu erfassen, dass die Kostenpauschale zu hoch ist und sie demnach einen geringeren Kostenbeitrag leisten müssten, wenn sie ihre Einkommensverhältnisse offenlegen. Denn für sie ist der Zugang zu rechtlicher und fachlicher Unterstützung ebenso wie die Fähigkeit zur eigenständigen Durchdringung komplexer sozialrechtlicher Regelungen eingeschränkt. Die vorgesehene Pauschalierung kann somit bestehende Benachteiligungen von Eltern mit Behinderung im SGB VIII verstärken.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet den Gesetzgeber daher zu prüfen, ob die besonderen Belange von Eltern mit Behinderung im Rahmen der Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII berücksichtigt werden sollten und § 10a Absatz 2 Nummer 5 SGB VIII-E demnach eine Beratung im Rahmen der Kostenheranziehung umfassen sollte.

J. Leistungskataloge

1. § 35a SGB VIII-E: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 35a SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E. Es ist zu begrüßen, dass der Leistungskatalog offen ausgestaltet und nicht abschließend ist.

a. § 35a Absatz 1 SGB VIII-E

Fraglich ist allerdings, was Absatz 1 konkret regeln will und ob er in Teilen nicht sogar obsolet ist. Die §§ 35a fortfolgende SGB VIII-E befassen sich mit den konkreten Leistungen der Eingliederungshilfe. § 27 Absatz 3 SGB VIII-E regelt den Zugang zu diesen Leistungen beziehungsweise eigentlich die leistungsberechtigten Personen. Aufgrund dessen bedarf es der Wiederholung in § 35a Absatz 1 SGB VIII-E und insbesondere der Bezugnahme auf § 27 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII-E nicht. Dieser Verweis ist sogar irritierend. Die so formulierte Regelung erweckt den Eindruck, dass die Wechselwirkungen und die konkreten Auswirkungen auf die Teilhabe ein weiteres Mal in Bezug auf eine konkrete Leistung der Eingliederungshilfe zu prüfen sei. Gehört das Kind oder die Jugendliche zum leistungsberechtigten Personenkreis, ist damit aber bereits festgestellt, dass es auch eine Leistung erhalten muss. Die §§ 35a fortfolgende SGB VIII-E regeln keine Tatbestandsvoraussetzungen mehr, sondern Rechtsfolgen und Besonderheiten bei der Auswahl der konkreten Leistung. Dies sollte aus der Gesetzesformulierung deutlich werden.

Ebenso sollte der Generalverweis auf Kapitel 9 bis 13 des Teil 1 des SGB IX sowie der Kapitel 3 bis 6 des Teil 2 des SGB IX gestrichen werden. Ihrer bedarf es bereits deshalb nicht, weil §§ 35a fortfolgende SGB VIII-E die einzelnen Eingliederungshilfeleistungen konkret ausformulieren und hierbei ihrerseits wieder Bezug auf die relevanten Regelungen des SGB IX nehmen. Ein Generalverweis könnte daher Widersprüchlichkeiten verursachen, die mit ihm eigentlich vermieden werden sollen. Ein Verweis auf Kapitel 9 bis 13 des Teil 1 des SGB IX ist auch in der Sache falsch, weil nicht alle dort geregelten Leistungen in §§ 35a fortfolgende SGB VIII-E geregelt werden und auch bisher nicht in § 35a SGB VIII oder im Teil 2 des SGB IX verankert sind.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor, § 35a Absatz 1 SGB VIII-E wie folgt neu zu fassen:

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe werden insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 35b bis 35i gewährt; § 107 des Neunten Buches gilt im Übrigen entsprechend. Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach der Besonderheit des

Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

Indem es in § 35a Absatz 1 SGB VIII-E heißt, dass sich Art und Umfang nach den Besonderheiten des Einzelfalls und dem individuellen Bedarf richten, wird nochmals deutlich, dass die Bezugnahme auf § 27 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII-E überflüssig ist.

b. § 35a Absatz 3 und 4 SGB VIII-E: Leistungsarten und Kombinationsmöglichkeiten

Gemäß § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E werden – wie auch in § 105 SGB IX geregelt – Leistungen der Eingliederungshilfe als Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erbracht.

Absatz 4 regelt sodann, in welcher Form Dienstleistungen erbracht werden, nämlich in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen. Eine solche explizite Zuordnung zu den Dienstleistungen enthält § 35a Absatz 2 SGB VIII bisher nicht. Daher ist zum einen fraglich, warum der Gesetzgeber nun eine solche Zuordnung vornimmt. Zum anderen zählen die hier aufgezählten Formen im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu den Sachleistungen, gegebenenfalls auch in Form eines sogenannten Sachleistungsveranschaffungsanspruchs. Zu den Dienstleistungen zählen gemäß § 105 Absatz 2 SGB IX insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die in § 106 SGB IX näher definiert werden.

Indem Absatz 4 bestimmte Formen der Leistungsgewährung ausdrücklich den Dienstleistungen zuordnet, könnte es zu einer Verschiebung innerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks kommen. Im Recht des SGB IX verhält es sich so, dass es sich um einen Sachleistungsveranschaffungsanspruch handelt, wenn der Bedarf durch einen vertragsgebundenen Leistungserbringer gedeckt wird; sprich die Sachleistung wird auf dem besonderen Weg des Sachleistungsveranschaffungsanspruchs erbracht. Dies zeichnet sich dadurch aus, dass der Leistungsträger die der leistungsberechtigten Person zustehende Leistung, nicht selbst in Form einer Sachleistung durch eigene Angebote oder in Form einer Geldleistung erbringt. Stattdessen wandelt sich der Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person in einen Anspruch auf (Sach-)Leistungsveranschaffung um. Die Sachleistungsveranschaffung erfolgt durch Übernahme der Vergütung, die die leistungsberechtigte Person dem Leistungserbringer aus dem im Erfüllungsverhältnis mit diesem geschlossenen

zivilrechtlichen Vertrag schuldet. Eine Dienstleistung ist hingegen eine Leistung, die der Leistungsträger selbst erbringt, gleichgültig, ob er dies durch eigenes Personal erbringt oder aufgrund organisatorischer Entscheidung durch einen von ihm beauftragten Dritten (vergleiche dazu Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke (Herausgeber), juris Praxiskommentar zum SGB IX, 4. Auflage 2023, § 105 Randnummer 8 folgend).

Hinzu kommt auch, dass die Bezeichnung bestimmter Leistungserbringungsformen als Dienstleistung dazu führen kann, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe insoweit die Verantwortung für die Erbringung übernehmen und diese nicht durch bloße Zahlung einer Geldleistung auf die leistungsberechtigten Personen übertragen können (so die Auffassung bezüglich der in § 105 Absatz 2 SGB IX geregelten Dienstleistungen, vergleiche Gutzler in: Hauck/Noftz [Herausgeber], Kommentar zum SGB IX, 44. Ergänzungslieferung, § 105 SGB IX, Randnummer 9).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt daher vor, für die in § 35a Absatz 4 SGB IX genannten Formen der Leistungserbringung keine Zuordnung zu den Geld-, Sach- und Dienstleistungen vorzunehmen und stattdessen zu formulieren:

„Die Leistung wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ... erbracht.“

Nach § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E können die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Bedarf mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Eine äquivalente Regelung findet sich auch in § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E. Diese Regelungen sind zu begrüßen, da sie dem Inklusionsgedanken entsprechen und daran erinnern, das Gesamtsystem Familie in den Blick zu nehmen. Hiermit wurde ebenso einer Forderung der Behindertenverbände entsprochen.

Da der Begriff der Leistung so bisher nicht im SGB VIII-Kontext genutzt wird, sondern hier die Rede von Hilfen ist, sollte klargestellt werden, dass § 35a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Leistungen und Hilfen nach diesem Buch ermöglicht. So würde deutlicher, dass es sich um eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Hilfen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe handelt und sich die Kombinationsmöglichkeit nicht mit denen der Hilfe zur Erziehung erschöpft.

c. § 35a Absatz 4 SGB VIII-E: Auswahl inklusiver Angebote

Nach § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam Leistungen erhalten können,

wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können. Hierbei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit (drohender) Behinderung zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollen im Regelfall inklusive Angebote mit der Leistungserbringung betraut werden. Die Zielrichtung, inklusive Angebote zu entwickeln und weiter auszubauen, begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Jedoch kann der Gesetzeswortlaut dahingehend missverstanden werden, dass von vornherein spezifische Angebote für spezifische Behinderungen bei der Leistungserbringung ausgeschlossen werden könnten, wenn diese nicht inklusiv ausgerichtet sind. Dies wäre eine Verschlechterung für junge Menschen mit Behinderung. Denn sie sind zum Teil auf spezifische Angebote angewiesen.

Es muss – wie auch von Artikel 24 Absatz 3 UN-BRK gefordert – möglich sein, dass es auch weiterhin spezialisierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zum Erlernen spezifischer Fähigkeiten gibt, sich neu entwickeln und bei der Auswahl der Leistungserbringung gewählt werden können, die sich speziell an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten. Denn diese haben unter Umständen besondere Förder- oder Unterstützungsbedarfe, die es adäquat in spezialisierten Angeboten zu beantworten gilt. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Angebote für Kinder mit Seh- oder Hörbehinderung oder für taubblinde Kinder und Jugendliche, teilweise auch für Kinder mit bestimmten sogenannten geistigen Behinderungen, die nicht bundesweit flächendeckend vorhanden sind, sondern in bestimmten Kompetenzzentren erfolgen. Indem die Norm auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse verweist, hat sie dies bereits im Blick. Allerdings sollte die Wahl eines spezifischen Angebotes gerade durch die Bezugnahme auf den konkreten Einzelfall deutlicher werden.

In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, worauf sich der zweite Halbsatz des § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E („die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“) bezieht. Sollte es sich hier um einen auf den Einzelfall bezogenen personenzentrierten Ansatz handeln, sollte dies deutlicher gemacht werden. Sollte es sich auf die in der Gesetzesbegründung angesprochene Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe im Rahmen der strukturellen Rahmenbedingungen des Angebotes beziehungsweise des Anbieters beziehen, ist fraglich, ob dies hier der richtige Regelungsort ist. Denn diese Berücksichtigung ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bereits in § 77 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII und § 79 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII verankert. Dort zählen die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der

spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung bereits zu den Qualitätsmerkmalen.

Aufgrund dessen bedarf es aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. des zweiten Teilsatzes, wonach die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit (drohender) Behinderung zu berücksichtigen sind, nicht; insbesondere dann nicht, wenn im ersten Teilsatz die Bezugnahme auf den Einzelfall deutlich gemacht wird.

Des Weiteren fehlt nun die bisherige Regelung aus § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, wonach Einrichtungen in Anspruch genommen werden sollen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden, wenn heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren sind und der Hilfebedarf es zulässt.

Nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ginge dies in der neuen Regelung des § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E auf, da die neue offenere Formulierung sich nicht nur auf Kindertageseinrichtungen beschränkt, sondern auch auf andere Bereiche anwendbar sein müsste. Dies ist zu begrüßen. Dennoch befürwortet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen als Regelbeispiel in § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E. Denn hierdurch wird der durchaus richtige Auftrag, die inklusive Tagesbetreuung weiter auszubauen und Formen, Konzepte, bestehende institutionelle Standards sowie die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern stetig fortzuentwickeln beziehungsweise zu überarbeiten, besonders betont.

Darüber hinaus ist fraglich, warum die Gesetzesbegründung auf das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX verweist (Referentenentwurf, Seite 84). Einschlägig sollte doch das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII-E sein.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 35a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(4) Dabei sollen nach Möglichkeit Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe bezogen auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen erfüllt werden können; beispielsweise in Kindertagesstätten. die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist die Bezugnahme auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 8 SGB IX aus der Gesetzesbegründung zu streichen. Wenn eine solche Bezugnahme erfolgt – die aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht notwendig ist, da das Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der konkreten Leistung zu beachten ist –, sollte sie auf § 5 SGB VIII-E verweisen.

d. Verweis auf § 27 Absatz 4 SGB VIII ist entfallen

Der bisherige § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII enthält die Regelung, dass § 27 Absatz 4 SGB VIII entsprechend gilt. Wird danach ein seelisch behindertes junges Mädchen oder eine Jugendliche während des Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie Mutter, so erstreckt sich die Eingliederungshilfe auch auf die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres neugeborenen Kindes.

Anspruchsinhaberin ist die junge Mutter. § 35a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII gewährt als Bestandteil der Eingliederungshilfe einen eigenständigen Anspruch auf Hilfen, die auf die Befähigung zur Wahrnehmung der Elternverantwortung gerichtet sind, sogenannte Elternassistenz. Diese Hilfmöglichkeiten gehen über das Leistungsspektrum des § 19 SGB VIII weit hinaus, sodass § 19 SGB VIII diesen Anspruch nicht verdrängt (vergleiche dazu von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke [Herausgeber], juris Praxiskommentar zum VIII, 3. Auflage 2022, Stand: 30.10.2025, § 35a SGB VIII Rn. 55 mit weiteren Nachweisen).

Dieser wichtige Anspruch ist beizubehalten.

Es ist fraglich, warum dieser Anspruch für die Hilfen zur Erziehung beibehalten, für die Leistungen der Eingliederungshilfe aber abgeschafft werden soll. Dies würde eine Verschlechterung darstellen, da es die bisher bestehenden Ansprüche der jungen Menschen einschränken würde.

Zu überlegen ist auch, dieses Recht nicht auf den Aufenthalt in einer Einrichtung oder Pflegefamilie zu beschränken, sondern generell auf Fälle, in denen junge Menschen, die bereits Eingliederungshilfe erhalten, Eltern werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, den Anspruch aus § 35a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII beizubehalten.

2. § 35c SGB VIII-E: Früherkennung und Frühförderung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die Aufnahme der Frühförderung durch § 35c SGB VIII-E in das inklusive SGB VIII, sowie den Verweis auf die § 42 Absatz 2 Nummer 2, § 46 und § 79 SGB IX, inklusive der Übernahme der Vorschriften der

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung. Denn eine inklusive Lösung im SGB VIII muss sicherstellen, dass das bewährte System der interdisziplinären Frühförderung nicht gefährdet wird. Eine abgestimmte und ausfinanzierte Komplexleistung Frühförderung ist unabdingbar, um die Leistungserbringung der medizinischen Rehabilitation und die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (heilpädagogische Leistungen) „wie aus einer Hand“ sicherzustellen und die Lebenssituation der betroffenen Familien zu verbessern.

Die Früherkennung und Frühförderung muss weiterhin ein offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot bleiben. Insofern ist die ausdrückliche Regelung, wonach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E keine Anwendung findet, zu begrüßen.

K. Hilfe- und Leistungsplanung

1. Antragserfordernis

Nicht eindeutig geregelt ist bisher, ob es für Leistungen der Eingliederungshilfe eines Antrags bedarf. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. würde es begrüßen, wenn dieses Erfordernis entfällt, um den Zugang zu den für junge Menschen mit Behinderung überaus wichtigen Leistungen der Eingliederungshilfe so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Allerdings braucht es für den Fall, dass das Antragserfordernis entfällt, eine Klarstellung dahingehend, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Zeitpunkt der Kenntnis über einen voraussichtlichen Rehabilitationsbedarf zwingend zu dokumentieren hat, damit die Frist des § 14 SGB IX zu laufen beginnt.

Eine solche Regelung ist entweder in Bezug auf den Rehabilitationsträger der Jugendhilfe wieder in § 14 SGB IX oder in das SGB VIII zu übernehmen.

Zumindest aber ist zu regeln, ob es eines – wenn auch formlosen Antrags – bedarf.

2. § 36 Absatz 1 SGB VIII-E: Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

Die §§ 36 fortfolgende SGB VIII-E regeln die Hilfe- und Leistungsplanung. Hierfür legt § 36 SGB VIII-E die Grundsätze fest. Zu begrüßen ist, dass diese einheitlich für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe geregelt werden und die Begrifflichkeit „Hilfe- und Leistungsplanung“ genutzt wird. Bei den in § 36 Absatz 1 SGB VIII-E genannten Punkten handelt es sich jedoch nicht nur um Grundsätze,

sondern um zwingend einzuhaltende Verfahrensschritte, die zwar alle durchlaufen werden müssen, nicht jedoch an eine bestimmte Reihenfolge geknüpft sind.

Es sollte begrifflich im Gesetzestext klargestellt werden, dass es sich bei den in § 36 Absatz 1 SGB VIII-E genannten Punkten um Verfahrensschritte handelt.

Ansonsten entsteht der Eindruck, dass diese Handlungen nicht zwingend vorgenommen werden müssen.

3. § 36 Absatz 3 SGB VIII-E: Beratungsanspruch

§ 36 Absatz 3 SGB VIII-E regelt einen Beratungsanspruch für Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte. Sie sind auf mögliche Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Der Beratungsanspruch umfasst alle Leistungen nach dem Vierten Abschnitt des SGB VIII-E. Somit sind alle Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe insgesamt umfasst, sodass sich der Beratungsanspruch auch auf den Aspekt der Teilhabe bezieht. Dies ist im Gesetz klarzustellen.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sollte der Beratungsanspruch auch auf Informationen über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte erweitert werden, damit Personensorgeberechtigte und leistungsberechtigte Personen wissen, was auf sie zukommt. Hiermit werden Hemmnisse ab- und Vertrauen aufgebaut.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 36 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind zu Beginn des Verfahrens über den gesamten Prozess und alle Verfahrensschritte aufzuklären. Sie ~~Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte~~ sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 und 2 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. [...]

4. § 36a SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplan

a. Beteiligung von Eltern mit Behinderung

Nach § 36a Absatz 5 SGB VIII-E sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung beteiligt werden. Die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Fraglich ist an dieser Stelle, wie verfahren wird, wenn die Eltern selbst eine Behinderung haben und für die Beteiligung eine Assistenzleistung benötigen. Damit die Beteiligung tatsächlich erfolgen kann, muss die Entscheidung über das „Wie“ zwingend auch die Frage über die Gewährung einer Assistenz beinhalten. Diese Klarstellung ist in der Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Entscheidung über die Beteiligung der Eltern, bei Bedarf auch die Entscheidung über die Leistung einer Assistenz bei der Beteiligung am Hilfe- und Leistungsplan umfassen muss. Diese Assistenz ist dann eine angemessene Vorkehrung für die Beteiligung am Verfahren und somit vom Träger der Jugendhilfe mitzuleisten.

b. Textform

Nach § 36a Absatz 6 SGB VIII bedarf der Hilfe- und Leistungsplan der Textform. Er wird dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Hilfe- und Leistungsplan sollte, insbesondere bei Leistungen der Eingliederungshilfe, auch den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist es auch hier erforderlich, dass dies in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgt. So ist gewährleistet, dass mögliche Behinderungen sowohl des jungen Menschen als auch der Eltern berücksichtigt werden.

Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum gemäß § 78b Absatz 2 SGB VIII-E „nur“ die Ergebnisse der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII-E (sprich die Leistungsvereinbarungen) den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen sind, nicht aber auch – und erst recht – der sie unmittelbar betreffende Hilfe- und Leistungsplan. Hier ist zwingend ein Gleichlauf zu schaffen. Nur so wäre gewährleistet, dass eines der

Grundprinzipien bei der Hilfe- und Leistungsplanung, nämlich das der Transparenz gemäß § 36 Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII-E, verwirklicht und umgesetzt werden kann.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 36a Absatz 6 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Textform. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten und den Personensorgeberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zur Verfügung.

5. § 36b SGB VIII-E: Hilfe- und Leistungsplankonferenz

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass ihren zu § 36b SGB VIII-E im letzten Referentenentwurf geäußerten Bedenken Rechnung getragen wurde und vorgesehen ist, dass auf Vorschlag der leistungsberechtigten Person zur Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchgeführt werden soll. Gerade das Gespräch auf Augenhöhe ist ein strukturelles Element für junge Menschen und ihre Familie und das zentrale Instrument der Mitbestimmung in der Hilfe- und Leistungsplanung.

Um dem Grundprinzip der Partizipation gemäß § 36 Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII-E noch besser zur Geltung zu verhelfen, ist zu erwägen, ob es sich hierbei nicht sogar um eine Pflicht und demnach ein Muss handeln sollte.

§ 119 Absatz 4 SGB IX beinhaltet für Eltern mit Behinderung eine Sonderregel bezüglich der Gesamtplankonferenz, wenn es um die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder geht. Für diese besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Gesamtplankonferenz, wenn der Mensch mit Behinderung zustimmt. Denn hierbei handelt es sich oft um komplexe Sachverhalte, die vielfältige leistungsrechtliche Folgen haben. Die Regelung soll daher helfen, die Pflege und Erziehung von Kindern bei Menschen mit Behinderung aufeinander abzustimmen. Damit diese Regelung auch im inklusiven SGB VIII berücksichtigt wird und zur Anwendung kommt, wenn junge Eltern mit Behinderung und/oder ihre Kinder Hilfen oder Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen wollen, muss auf diese Norm verwiesen werden. Denn junge Menschen können längstens bis zum 27. Lebensjahr in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass auch Jugendliche bereits Eltern werden können.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt vor, § 36b Absatz 1 SGB VIII-E um einen Verweis auf § 119 Absatz 4 SGB IX zu ergänzen.

6. §§ 38 fortfolgend SGB VIII-E: Bedarfsfeststellung und -instrumente

a. Beibringung geeigneter Unterlagen

Zu begrüßen ist, dass gemäß § 38a SGB VIII-E nicht mehr in jedem Einzelfall eine Begutachtung erfolgt und notwendig ist. Stattdessen wird zunächst geprüft, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für die Entscheidungen ausreichen. Da für die Leistungen der Eingliederungshilfe die Kinder und Jugendlichen antrags- und anspruchsberechtigt sind, sollte auch ihnen das Recht eingeräumt werden, entsprechende Unterlagen einzubringen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, die leistungsberechtigten Personen in § 38a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E aufzunehmen.

b. Was bedeutet Beteiligung?

Nach Absatz 3 sind bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte zu beteiligen. Worauf sich die Beteiligung im Einzelnen bezieht und wie diese aussehen soll, wird nicht näher erläutert. Hierüber hilft auch der Verweis auf § 36 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E nicht hinweg. Denn dieser regelt nur, dass dies in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll. Hiermit ist aber nicht geregelt, ob ihnen zum Beispiel Gehör gewährt werden muss, ob sie sich äußern dürfen und ob die Äußerungen bei der Entscheidung einbezogen werden.

Die Gesetzesbegründung sollte daher beispielhaft aufzählen, wie eine solche Beteiligung aussehen kann.

c. Instrumente der Bedarfsfeststellung

§ 38b SGB VIII-E regelt die Instrumente der Bedarfsfeststellung. Entgegen dem Referentenentwurf der vorherigen Legislaturperiode enthält § 38b SGB VIII-E keine Verordnungsermächtigung für das BMBFSFJ mehr, wonach diese mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung in einer Rechtsverordnung regeln kann. Damit ist es auch in Zukunft nicht möglich, dass die Bedarfsfeststellung bundesweit anhand eines einheitlichen Instruments erfolgen kann. Stattdessen wird sie weiterhin von Kommune zu Kommune variiert. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. verweist auf die Erfahrungen aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den enormen Ressourceneinsatz bei den

Ländern zur Entwicklung jeweils eigener Bedarfsfeststellungsinstrumente sowie den hohen Aufwand, der durch den Einsatz der teilweise sehr komplexen Instrumente für alle Beteiligten (Leistungsträger, Leistungsberechtigter, Leistungserbringer) fortlaufend entsteht. Diese Bürokratiekosten könnten durch eine stärkere Vereinheitlichung um ein Vielfaches reduziert werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, in § 38b Absatz 3 SGB VIII-E eine Verordnungsermächtigung für das BMBFSFJ vorzusehen, wonach es mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung in einer Rechtsverordnung bestimmen kann. Dies ist zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse erforderlich; nur so bleibt das System auch „geografisch“ durchlässig, ermöglicht also ohne größere Hürden einen Umzug in andere Bundesländer. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise einheitliche Regelungen nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 4 GG liegen demnach nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor.

L. Leistungserbringer und Leistungserbringungsrecht

1. § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII-E: Betriebserlaubnis

In § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII-E wird aufgenommen, dass in der Regel anzunehmen ist, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, wenn der Träger unter anderem die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Hiermit soll die Verfassungsgewähr des Trägers als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis eingeführt werden. Eine solche ist nach der Gesetzesbegründung nur dann gegeben, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung wirkt. (Referentenentwurf, Seite 98).

So nachvollziehbar und wünschenswert diese Regelung, insbesondere vor dem Hintergrund einer verstärkt rechtsradikaler werdenden Gesellschaft, ist, so wirft sie auch viele Fragen und Umsetzungsprobleme auf. Zum einen ist unklar, was der Gesetzgeber unter den obersten Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung versteht. Sind es die unter dem Schutz der Ewigkeitsklausel nach Artikel 79 Absatz 3 GG stehenden Prinzipien, oder gehören hierzu auch die Grundrechte und hier insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit und Gleichbehandlung? Des Weiteren ist auch nicht ausgeschlossen, dass der Begriff in eine Richtung ausgedehnt werden könnte, die der Gesetzgeber eigentlich zu verhindern sucht. So könnte es auch von den politischen Einstellungen der in der für

die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde Mitarbeitenden abhängen, ob sie diese Gewähr als gegeben ansehen oder nicht.

Daher ist es erforderlich, zumindest in der Gesetzesbegründung eine Konkretisierung der obersten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung vorzunehmen.

Fraglich ist des Weiteren, wie das Vorliegen dieser Voraussetzung nachzuweisen ist. Grundsätzlich müsste davon ausgegangen werden, dass jeder Träger und jeder Mensch diese Gewähr bieten, sodass das Vorliegen nicht nachgewiesen werden kann. Oder andersherum, was muss erfolgen, damit diese Grundannahme erschüttert wird? Reicht es, dass „nur“ einzelne Mitarbeitende des Trägers „auffällig“ geworden sind? In diesem Fall müsste der Träger wiederum beweisen, dass er die Gewähr dennoch bietet. Wie soll in einem solchen Fall der Nachweis geführt werden? Müssen Träger eine eidesstaatliche Versicherung abgeben oder für jede* Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? Wird die Betriebserlaubnis aus dem Grund der mangelnden Gewähr versagt, müsste der Träger gegen die Versagung vorgehen. Auch hier ist wiederum fraglich, was er darlegen muss, um das Gegenteil zu beweisen.

Insofern sollte darüber nachgedacht werden, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit entweder als negatives Tatbestandsmerkmal zu definieren: Zum Beispiel, indem geregelt wird, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in der Regel nicht gewährleistet ist, wenn der Träger keine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine solche Regelung hätte dann zur Folge und den Vorteil, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anhaltspunkte vorliegen müssen, die diese Annahme stützen. Hier müssten konkrete Tatsachen vorliegen, die herangezogen werden können, um die Versagung der Betriebserlaubnis rechtfertigen zu können.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Betriebserlaubnis bei Vorliegen von Anhaltspunkten für das Nichtvorliegen der Gewähr zu entziehen. Auch hier wäre es möglich, den Entzug dann auf konkrete Tatsachen zu stützen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet den Gesetzgeber daher, zu prüfen, wie der richtige und wichtige hinter § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII-E stehende Gedanke rechtssicherer gesetzlich umgesetzt werden kann.

2. § 75 Absatz 2 SGB VIII-E: Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII-E werden Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe anerkannt, wenn sie mindestens drei Jahre im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung tätig sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass auch spezialisierte Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Die Aufnahme der Leistungsträger aus der Eingliederungshilfe begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sehr. Hiermit wurde eine wesentliche Forderung der Behindertenverbände aufgegriffen.

Problematisch könnte in diesem Zusammenhang sein, dass sich die Anerkennung mit Ausnahme des Absatz 3 ausschließlich auf das Gebiet des jeweils anerkennenden Jugendamtes erstreckt. Das bedeutet, dass wenn ein Leistungserbringer über die Kommunal- oder Landesgrenzen hinweg Leistungen erbringt, mit jedem Jugendamt der Kommune oder Landes, in der er die Leistung erbringt, ein Anerkennungsverfahren nach § 75 SGB VIII durchführen müsste.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet den Gesetzgeber daher zu prüfen und gegebenenfalls gesetzlich zu regeln, wie eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe über Kommunal- und Landesgrenzen hinweg ressourcenschonend und bürokratiearm erfolgen kann.

3. § 78b SGB VIII-E: Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

a. Tarifliche Bezahlung

Damit die Bezahlung tarifvertraglich oder kirchlich vereinbarter Vergütungen im Rahmen des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt wird, ist dies in § 78b Absatz 2 SGB VIII entsprechend des § 124 Absatz 1 Satz 6 SGB IX klarzustellen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. schlägt daher vor, § 78b Absatz 2 SGB VIII um folgenden Satz zu ergänzen:

Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

b. § 78b Absatz 4 SGB VIII-E: Öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch

§ 78b Absatz 4 SGB VIII-E sieht einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch vor. Danach hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber der leistungsberechtigten Person erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vorliegen.

Absatz 1 regelt das Vorhandensein einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Absatz 3 regelt wiederum für den Fall, dass eine Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dann zur Übernahme des Leistungsentgelts verpflichtet ist, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

Indem § 78b Absatz 4 SGB VIII-E auf die Voraussetzungen nach Absatz 1 **und** 3 hinweist, entsteht der Eindruck, als müssten beide Absätze kumulativ vorliegen. Im Falle des Absatzes 3 ist dies aber nicht möglich. Daher müsste es wahrscheinlich nicht und, sondern **oder** heißen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bittet daher, dies im Gesetzestext klarzustellen und § 78b Absatz 4 SGB VIII-E wie folgt zu fassen:

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 ~~und~~ oder 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

M. § 109 SGB VIII-E: Übergangsregelung

1. Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und Leistungsbescheide

§ 109 SGB VIII-E beinhaltet Übergangsbestimmungen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es, dass entsprechend des Absatz 1 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8, Teil 2 SGB IX für die in § 78a SGB VIII benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII bis zum 31.12.2032 fortgelten. Dies schafft für die Leistungserbringer und damit auch für Kinder und Jugendliche, die

bisher nach dem SGB IX leistungsberechtigt sind und ihre Familien, Rechtssicherheit und sichert die Fortgeltung ihrer Leistungen, zumindest bis Ende 2032.

Geregelt werden muss allerdings auch, dass die Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sich auch auf die tariflichen Anpassungen bezieht, sodass die fortgeltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen die tariflichen Anpassungen automatisch übernehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt es darüber hinaus, dass gemäß § 109 Absatz 3 SGB VIII-E auch die Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte, die auf Grundlage des § 99 SGB IX erlassen wurden, als Bescheide nach § 27 Absatz 3 SGB VIII-E fortgelten. Wir gehen davon aus, dass die Geltung solange besteht, bis eine Neubescheidung erfolgt und die Fortgeltung damit losgelöst von der zeitlichen Grenze des § 109 Absatz 1 SGB VIII-E gilt; spricht diese – sofern für den gegebenenfalls unwahrscheinlichen Fall, dass bis 2032 keine Neubescheidung erfolgt sein sollte – auch über 2032 hinaus fortgelten. Dies sollte gegebenenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Ebenso ist es richtig, dass gemäß § 109 Absatz 2 SGB VIII-E Leistungen nach dem SGB IX für junge Menschen, die vor dem 01.01.2028 das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Dies verhindert einen Wechsel sowie Hin und Her zwischen verschiedenen Leistungsträgern.

Des Weiteren befürwortet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die in § 109 Absatz 6 SGB VIII-E vorgesehenen Ausnahmen für die Kostenheranziehung. Allerdings kann es hier, sofern der Gesetzgeber die oben angesprochene Heranziehung der Eltern volljähriger Kinder, begrenzt auf die Höhe des Kindergeldes, beibehält, zu einer Verschlechterung kommen, die gegen § 108 Absatz 2 SGB VIII verstößt. Denn diese Eltern sind mit der Volljährigkeit im System des SGB IX gänzlich von der Kostenheranziehung befreit.

Sollte der Gesetzgeber an der Kostenheranziehung der Eltern volljähriger Kinder festhalten, ist die Ausnahmeregelung des § 109 Absatz 6 SGB VIII-E auch auf diese Fallgruppe zu erweitern.

2. Lücke bei ambulanten Leistungen

Kritisch sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. allerdings die Regelung des § 109 Absatz 4 SGB VIII-E. Danach hat jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 109 Absatz 1 SGB VIII-E zum 01.01.2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 2 fortgeltenden Verträge und

Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII-E.

Danach hätten lediglich Leistungserbringer teilstationärer oder stationärer Leistungen einen Anspruch auf Neuverhandlung. Leistungserbringer ambulanter Leistungen hingegen nicht. Sie hätten daher nur bis spätestens Ende 2032 einen gesicherten Anspruch, denn danach würden die Regelungen des SGB VIII-E mit der Folge gelten, dass sie keinen verbindlichen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung mehr hätten. Indem sie darüber hinaus keinen Anspruch auf Neuverhandlung hätten, wäre es ihnen nicht möglich, im Falle tariflicher und preislicher Änderungen ihre bisher bestehenden Verträge anzupassen und neu zu verhandeln. Sie müssten also zu den Konditionen, die zum 01.01.2028 bestehen, bis Ende 2032 weiter wirtschaften oder aber riskieren, keine Leistungsvereinbarung mehr abschließen zu können. Können Leistungserbringer nicht mehr wirtschaftlich arbeiten, besteht die Gefahr, dass sie das Angebot bereits vor Ende 2032 einstellen müssten. Hierdurch fielen nach und nach ambulante Assistenzleistungen weg, mit der Folge, dass entsprechende Bedarfe mangels Leistungserbringer ungedeckt blieben.

Die Regelung könnte ebenso verhindern, dass sich ambulante Leistungen in diesem Zeitraum weiterentwickeln können.

Aufgrund dessen fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass Leistungserbringer ambulanter Leistungen einen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben, zumindest aber auch ihnen ein Anspruch auf Neuverhandlung nach § 109 Absatz 4 SGB VIII-E eingeräumt wird, sodass zumindest über den Zeitraum 2032 diese Angebote gesichert sind.

N. Junge unbegleitete Minderjährige

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sieht die vorgesehenen Änderungen in den Regelungen § 42e SGB VIII-E in Verbindung mit § 88a SGB VIII-E sowie die Einführung einer Ordnungswidrigkeit nach § 104 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 SGB VIII-E sehr kritisch.

Nach dem Entwurf sollen unbegleitete ausländische Minderjährige verpflichtet werden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes zu nehmen, dem sie durch Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde zugewiesen wurden. Ein vorsätzlicher Verstoß soll als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden können. Damit wird erstmals im SGB VIII das Verhalten junger Menschen selbst sanktionsbewehrt geregelt.

Vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses des SGB VIII als Leistungs-, Förder- und Schutzgesetz ist diese Regelung aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. systemfremd. Das Kinder- und Jugendhilferecht dient der Unterstützung junger Menschen bei einer gelingenden Entwicklung und Perspektivgestaltung und ist ausdrücklich am Kindeswohl, an Beteiligung und an individuellen Bedarfen ausgerichtet. Ordnungspolitische Instrumente gegenüber jungen Menschen passen nicht in dieses gesetzliche Gefüge.

Besonders problematisch ist, dass es sich bei der vorgesehenen Regelung um eine Sonderregelung handelt, die ausschließlich unbegleitete ausländische Minderjährige betrifft. Für keine andere Gruppe junger Menschen im Anwendungsbereich des SGB VIII ist vorgesehen, einen bestimmten Aufenthaltsort unter Androhung eines Bußgeldes einhalten zu müssen. Dies wirft erhebliche Fragen der Gleichbehandlung auf und begründet ein besonderes ordnungsrechtliches Kontrollregime für eine ohnehin besonders vulnerable Zielgruppe.

Die in der Begründung angeführte Zielsetzung, mit der verbindlicheren Ortszuweisung dem Schutz unbegleiteter ausländischer Minderjähriger zu dienen und Abgängigkeiten zu verhindern, überzeugt aus fachlicher Sicht nicht. Ein konkreter Schutzgewinn ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird der Schutzbegriff hier primär ordnungspolitisch interpretiert. Abgängigkeiten unbegleiteter junger Geflüchteter sind aus fachlicher Perspektive häufig Ausdruck struktureller Problemlagen, etwa unzureichender Beteiligung, fehlender Berücksichtigung individueller Bindungen oder belastender Bedingungen in der (vorläufigen) Inobhutnahme. Diese Ursachen lassen sich nicht durch eine sanktionsbewehrte Aufenthaltsverpflichtung beheben.

Gerade für unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit spezifischen Schutzbedarfen – zum Beispiel in Folge von körperlicher, psychischer oder sogenannter geistiger Behinderung – ist der Zugang zu spezialisierten Einrichtungen und fachlich qualifizierten Unterstützungsstrukturen entscheidend. Diese Angebote sind jedoch regional ungleich verteilt und können häufig nur durch überregionale Unterbringung erschlossen werden. Eine starre Aufenthaltsbindung steht damit im Widerspruch zum Anspruch auf individuelle Förderung und geeignete Hilfen gemäß § 1 und § 27 SGB VIII sowie zum Kindeswohlvorrang nach Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Sie führt strukturell dazu, dass notwendige Hilfen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden können, und benachteiligt damit insbesondere diejenigen jungen Menschen, die auf passgenaue Unterstützung in besonderem Maße angewiesen sind. Die Ergebnisse der Umfragen des Bundesverbandes unbegleitete Minderjährige zeigen, dass insbesondere bei bestimmten körperlichen und sogenannten geistigen Beeinträchtigungen eine passgenaue Unterbringung nur durch eine Kommunen übergreifende Unterbringung zu gewährleisten ist (vergleiche dazu Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht [BuMF] e. V. [Herausgeber], Die

Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Ergebnisse der Online-Umfrage 2024, Berlin 2025, online abrufbar unter: [bumf-online-umfrage-2024-v5.pdf](#), zuletzt abgerufen am 13.04.2026).

Statt strukturelle Defizite in den Aufnahmestrukturen, der Beteiligungspraxis und der Berücksichtigung des Kindeswohls zu adressieren, verlagert die Regelung die Verantwortung einseitig auf die betroffenen jungen Menschen selbst, wodurch das Vertrauen in die Jugendhilfe weiter geschwächt wird. Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes gegenüber unbegleiteten ausländischen Minderjährigen steht im Widerspruch zu dem Ziel, Schutz, Stabilität und Teilhabe zu fördern.

Darüber müssten hierfür weitere, zahlreiche Verwaltungsverfahren eröffnet werden, die im Endeffekt ergebnislos verlaufen würden. Denn die bußgeldbewerte Aufenthaltspflicht zielt auf eine Personengruppe ab, die in der Regel nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Hierdurch würde unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen, der zu dem damit verfolgten Ziel in keinerlei Verhältnis stünde. Im schlimmsten Falle müsste das Bußgeld sogar mittels Erzwangungshaft durchgesetzt werden, was bei einer derart vulnerablen Personengruppe kaum vorstellbar ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält es daher für geboten, die vorgesehenen Regelungen zu streichen. Aus ihrer Sicht bedarf es keiner ordnungspolitischen Sanktionierung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, sondern vielmehr einer Stärkung beteiligungsorientierter, bedarfsgerechter und schützender Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe. Schutz wird nicht durch Bußgelder erreicht, sondern durch verlässliche Beziehungen, fachlich geeignete Unterbringungsformen und die konsequente Ausrichtung am Kindeswohl.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
www.lebenshilfe.de